

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 40

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die öffentliche Auslegung zum „Zukunftsprojekt Morgenrot“, Fristablauf zur Auslegung am 01. Juni 2026, teile ich ihnen hiermit meine Bedenken zum Erhalt des UNESCO- Welterbes bei Realisierung des Bauvorhabens mit.

Ich bin als Einwohnerin der Welterbestadt Quedlinburg betroffen.

In dem Gutachten zur Prüfung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das UNESCO-Welterbe kann ich nicht erkennen, dass mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme sichergestellt ist dass der UNESCO Welterbestatus der Stadt Quedlinburg erhalten bleibt.

Es erschließt sich mir nicht, aus welchen Gründen die Stadt Quedlinburg, diesen für uns als Einwohner sehr bedeutenden Status, das Welterbekomitee in Form einer Voranfrage nicht direkt um Einschätzung gebeten hat.

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang auf den Verlust des Welterbestatus von Dresden, im Zuge der Baumaßnahme „Waldschlösschenbrücke“, hinzuweisen.

Darüber hinaus sehe ich einen wesentlichen Einschnitt in das Landschaftsbild mit negativen Auswirkungen.

Das Umland von Quedlinburg wird unter der massiven Präsenz der Windräder leiden.

Der erste Eindruck für den Tourismus ist über die Zufahrt von der Autobahn mit Blick auf gigantische Windräder nicht der beste Eindruck, der Blick von unserem schönen Schloss in das umliegende Land (Richtung Osten) verbessert diesen Eindruck nicht wirklich!

Ich befürchte schwerwiegende Auswirkungen auf die Artenvielfalt, für die Landschaft, für die Gesundheit und auf die Einnahmesituation (Verlust)

für Gewerbetreibende in Quedlinburg.

Diese negativen Auswirkungen werden auch Wertminderungen unserer Grundstücke nach sich ziehen.

Das erfreut mich als Einwohner der Kernzone unseres Weltkulturerbes, der kürzlich erst eine nicht unwesentliche Sanierungsumlage gezahlt hat, nicht wirklich.

Ich fordere die Stadt Quedlinburg hiermit auf, auf das geplante Bauvorhaben komplett zu verzichten.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 41

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die öffentliche Auslegung zum „Zukunftsprojekt Morgenrot“, Fristablauf zur Auslegung am 01. Juni 2026, teile ich Ihnen hiermit meine Bedenken zum Erhalt des UNESCO- Welterbes bei Realisierung des Bauvorhabens mit.

Ich bin als Einwohner der Welterbestadt Quedlinburg betroffen.

In dem Gutachten zur Prüfung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das UNESCO-Welterbe kann ich nicht erkennen, dass mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme sichergestellt ist, dass der UNESCO Welterbestatus der Stadt Quedlinburg erhalten bleibt.

Es erschließt sich mir nicht, aus welchen Gründen die Stadt Quedlinburg, diesen für uns als Einwohner sehr bedeutenden Status, das Welterbekomitee in Form einer Voranfrage nicht direkt um Einschätzung gebeten hat.

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang auf den Verlust des Welterbestatus von Dresden, im Zuge der Baumaßnahme „Waldschlösschenbrücke“, hinzuweisen.

Darüber hinaus sehe ich einen wesentlichen Einschnitt in das Landschaftsbild mit negativen Auswirkungen.

Das Umland von Quedlinburg wird unter der massiven Präsenz der Windräder leiden.

Der erste Eindruck für den Tourismus ist über die Zufahrt von der Autobahn mit Blick auf gigantische Windräder nicht der beste Eindruck, der Blick von unserem schönen Schloss in das umliegende Land (Richtung Osten) verbessert diesen Eindruck nicht wirklich!

Ich befürchte schwerwiegende Auswirkungen auf die Artenvielfalt, für die Landschaft, für die Gesundheit und auf die Einnahmesituation (Verlust)

für Gewerbetreibende in Quedlinburg.

Diese negativen Auswirkungen werden auch Wertminderungen unserer Grundstücke nach sich ziehen.

Das erfreut mich als Einwohner der Kernzone unseres Weltkulturerbes, der kürzlich erst eine nicht unwesentliche Sanierungsumlage gezahlt hat, nicht wirklich.

Ich fordere die Stadt Quedlinburg hiermit auf, auf das geplante Bauvorhaben komplett zu verzichten.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 42

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum „Zukunftsprojekt Morgenrot“ und unter Bezugnahme auf den Fristablauf am 01. Juni 2026 nehme ich hiermit Stellung zu dem geplanten Bauvorhaben

Als Einwohner der UNESCO-Welterbestadt Quedlinburg bin ich unmittelbar von den möglichen Auswirkungen des Projektes betroffen und sehe die geplanten Maßnahmen mit großer Sorge.

Insbesondere kann ich den vorliegenden Unterlagen und Gutachten nicht entnehmen, dass durch die Umsetzung des Vorhabens der dauerhafte Erhalt des UNESCO-Welterbestatus von Quedlinburg zweifelsfrei sichergestellt ist. Die außergewöhnliche universelle Bedeutung der Welterbestadt Quedlinburg beruht nicht allein auf den historischen Bauwerken selbst, sondern ausdrücklich auch auf der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, den Sichtachsen sowie dem landschaftlichen Umfeld der Stadt.

Aus meiner Sicht wurde nicht ausreichend dargelegt, in welchem Umfang die geplanten Windenergieanlagen das historische Erscheinungsbild, die Fernwirkung sowie die Wahrnehmung des Weltkulturerbes beeinträchtigen würden.

Besonders kritisch sehe ich, dass offenbar keine direkte Vorabstimmung oder Stellungnahme des UNESCO-Welterbekomitees beziehungsweise von ICOMOS eingeholt wurde. Angesichts der Bedeutung des Welterbestatus für die Stadt Quedlinburg wäre eine solche Abstimmung aus meiner Sicht zwingend geboten gewesen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an den Verlust des UNESCO-Welterbestatus des Dresdner Elbtals infolge der Errichtung der Waldschlösschenbrücke. Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass Eingriffe in historisch sensible Kulturlandschaften erhebliche internationale Konsequenzen nach sich ziehen können.

Darüber hinaus sehe ich erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild der Region. Die geplanten Windenergieanlagen würden aufgrund ihrer Größe und Anzahl weithin sichtbar sein und die historisch geprägte Umgebung Quedlinburgs dauerhaft verändern. Gerade die landschaftliche Einbettung der Stadt stellt jedoch einen wesentlichen Bestandteil ihrer Attraktivität und Identität dar.

Dies betrifft insbesondere:

- die Blickbeziehungen vom Schlossberg und den historischen Aussichtspunkten,
- den landschaftlichen Eindruck bei der Anfahrt auf die Welterbestadt,
- die touristische Wahrnehmung der Region insgesamt,
- sowie die Aufenthalts- und Lebensqualität für Einwohner und Besucher.

Der Tourismus stellt einen bedeutenden wirtschaftlichen Faktor für Quedlinburg dar. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes könnte langfristig negative Folgen für Gastronomie, Hotellerie, Einzelhandel und zahlreiche weitere Gewerbetreibende nach sich ziehen. Die wirtschaftlichen Risiken für die Stadt und ihre Einwohner erscheinen mir bislang nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein.

Ebenso bestehen aus meiner Sicht weiterhin erhebliche offene Fragen hinsichtlich:

- möglicher Auswirkungen auf geschützte Tierarten und die Artenvielfalt,
- zusätzlicher Lärm- und Schattenbelastungen,
- gesundheitlicher Auswirkungen auf Anwohner,

- sowie möglicher Wertverluste privater Immobilien.

Gerade für Einwohner der Kern- und Pufferzonen des UNESCO-Welterbes, die in den vergangenen Jahren erhebliche finanzielle Belastungen – unter anderem durch Sanierungsumlagen – getragen haben, entsteht der Eindruck, dass die Interessen des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes gegenüber wirtschaftlichen Einzelinteressen zunehmend zurückgestellt werden.

Ich halte es daher für erforderlich, das Vorhaben grundlegend zu überdenken und alternative Lösungen außerhalb des sensiblen Umfeldes der Welterbestadt ernsthaft zu prüfen.

Aus den genannten Gründen fordere ich die Stadt Quedlinburg auf, auf die Realisierung des geplanten Bauvorhabens in der vorgesehenen Form zu verzichten.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 43

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erheben wir Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ und die 32. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg.

Unsere persönliche Betroffenheit:

Wir sind Eigentümer und Bewohner von: ...,

Mein Wohnsitz ist nach West ausgerichtet.

Wir leben seit: 2009 hier

1. Konkrete Einwendungen zum Thema Wohnen und Lebensqualität:

Das geplanten Industriegebiet verändern unser Wohnumfeld grundlegend. Wir befürchten:

1. Optisch bedrängende Wirkung und Gefühl der Einkreisung durch Gebäude .
2. Verlust meiner gewohnten Horizontlinie und Blickachse in die Landschaft.
3. Permanente Gefühl der Beobachtung durch bis zu 30 Meter Hohe Gebäude mit einem Anstand von grade mal 50m.
4. Wandel von Landschaft zu Industrieumfeld und damit Verlust unserer Erholungsmöglichkeiten zu Hause.
5. Beeinträchtigung der Wohnruhe in den Abend- und Nachtstunden.
6. Verlust meines Heimatgefühls. Die Identität unseres Wohnortes verändert sich grundlegend.

Diese persönlichen Auswirkungen sind in der vorgelegten Planung nicht ausreichend gewürdigt. Eine pauschale Aussage, die Belastung sei „zumutbar“, trägt unserer konkreten Wohnsituation nicht Rechnung.

Außerdem rügen wir: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung für Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Wir beantragen:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Die Planung im Hinblick auf meine konkrete Wohnsituation grundlegend zu überprüfen.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

2. Konkrete Einwendungen zum Thema Lärm und Gesundheit:

Die geplanten Anlagen erzeugen dauerhafte Schallemissionen, die unsere Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigen. Wir befürchten:

1. Hörbarer Schall bei Tag und Nacht – besonders in den ruhigen Abend- und Nachtstunden.
2. Tieffrequenter Schall und Infraschall, der gesundheitlich belastend wirken kann.
3. Schlafstörungen durch nächtliche Geräusche.
4. Stress und psychische Belastung durch dauerhafte Geräuschexposition.

5. Wetterabhängige Belastungsspitzen (z. B. Inversionswetterlagen) – im Lärmgutachten nicht ausreichend berücksichtigt.
6. Kumulative Belastung durch zehn Anlagen, die sich gegenseitig verstärken können.
7. Geräuschspitzen beim Anlauf und Abschalten der Anlagen.

Die im B-Plan festgesetzten Geräusch-Emissionskontingente von bis zu 65 dB(A)/m² tagsüber und 54 dB(A)/m² nachts (zzgl. Sektorenzuschläge bis +10 dB(A)) sind mit den TA-Lärm-Immissionsrichtwerten für meine Wohnsituation nicht plausibel vereinbar. Eine substantiierte Lärmprognose für unsere konkrete Wohnlage fehlt.

Außerdem rügen wir: In den Planunterlagen fehlt insbesondere eine Verkehrslärmprognose nach 16. BImSchV vollständig. Auch ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, ein Verkehrsgutachten und eine Kapazitätsbestätigung der Trink- und Abwassererschließung fehlen. Diese Gutachten sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Wir beantragen:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete schalltechnische Bewertung für meine Wohnlage.
3. Die Nachholung der fehlenden Verkehrslärmprognose und erneute Auslegung.
4. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

3. Konkrete Einwendungen zum Thema Eigentum und Vermögen:

Die geplante industrielle Großanlage in unmittelbarer Nähe (0 Meter) hat erhebliche vermögensrechtliche Folgen. Wir befürchten:

1. Wertverlust unserer Immobilie durch das veränderte Umfeld.
2. Erschwerte Vermietbarkeit und Verkaufsfähigkeit.
3. Einschränkung der Beleihbarkeit bei künftigen Finanzierungen.
4. Unsicherheit bei künftigen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten unseres Grundstücks.
5. Faktische Entwertung durch negative Standortwahrnehmung – unabhängig vom statistischen Marktwert.
6. Belastungen durch Leitungen oder Kabeltrassen im Umfeld.
7. Risiko erhöhter Versicherungsprämien oder eingeschränkter Versicherbarkeit.
8. Emotionale und vermögensrechtliche Entwertung als geplante Altersvorsorge.

Der Schutz unseres Eigentums durch Art. 14 Abs. 1 GG gebietet eine sorgfältige Abwägung – diese ist in der vorgelegten Planung nicht erkennbar geleistet.

Außerdem rügen wir: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Wir beantragen:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete Bewertung der vermögensrechtlichen Auswirkungen auf mein Eigentum.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

4. Konkrete Einwendungen zum Thema Grundstücksnutzung:

Die geplante Industrie- und Energieanlage greift erheblich in unsere Nutzungsmöglichkeiten ein. Wir befürchten:

1. Einschränkungen bei Tierhaltung durch Lärm, Schattenwurf und Verkehr.
2. Beeinträchtigung von Freizeitnutzung (Naturgenuss, Entspannung) auf eigenem Grund.
3. Konflikte mit bisherigen Nutzungsgewohnheiten des Außenbereichs.

Diese individuellen Nutzungsbelange sind in einer pauschalen Planung nicht ausreichend gewürdigt. Eine konkrete Folgenabschätzung für unsere Bewirtschaftungssituation fehlt.

Außerdem rügen wir: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Wir beantragen:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete Bewertung der Auswirkungen auf meine Bewirtschaftungssituation.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

5. Konkrete Einwendungen zum Thema Verkehr und Infrastruktur:

Die geplante Anbindung eines 350+ ha Industrieparks über bestehende Landes- und Kreisstraßen erzeugt erhebliche neue Belastungen. Wir befürchten:

1. Baustellenverkehr über Monate oder Jahre (Lärm, Erschütterungen, Verkehrsstau).
2. Schwerlastverkehr und damit Straßenschäden auf K 1361, L 66 und L 85.
3. Einschränkungen meiner Zufahrt während der Bauphase.
4. Gefährdung im Verkehr durch enge Kurven, Gefälle und Begegnungsverkehr mit überbreiten Transporten.
5. Dauerhafte Belastung durch Wartungs- und Anlieferungsverkehr auch nach Inbetriebnahme.
6. Veränderung der Verkehrsruhe in meinem Wohnumfeld.
7. Erhöhte Belastung durch zusätzlichen Fremdverkehr im Ort.

Hauptkritikpunkt – fehlende Verkehrsgutachten:

Es fehlen in den Planunterlagen vollständig:

ein Verkehrsgutachten mit Leistungsfähigkeitsanalyse für die Kreisstraße K 1361 und den Anschluss an die BAB A36;

eine Verkehrslärmprognose nach 16. BImSchV für die anliegenden Wohnnutzungen.

Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Zusätzlich problematisch: Der geplante Mindestabstand der Windenergieanlagen zur BAB A36 von nur 200 m unterschreitet bei einer Anlagenhöhe von 285 m den nach Rechtsprechung üblichen Mindestabstand deutlich. Eine verkehrssicherheitsrechtliche Bewertung fehlt.

Außerdem fehlen ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie sowie eine verbindliche Kapazitätsbestätigung der Trink- und Abwassererschließung.

Wir beantragen:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Die Nachholung des fehlenden Verkehrsgutachtens und der Verkehrslärmprognose.
3. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach Vorlage der vervollständigten Unterlagen.
4. Eine verkehrssicherheitsrechtliche Bewertung des A36-Abstands.
5. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

6. Konkrete Einwendungen zum Thema Sicherheit:

Gebäude mit 30 m Gesamthöhe und industriellem Betrieb bringen Restrisiken mit sich, die für uns als Anwohner relevant sind. Wir befürchten:

1. Brandrisiko – Anlagenbrände sind feuerwehrtechnisch kaum zu bekämpfen.
2. Havariefälle mit großen Schadensauswirkungen auf angrenzende Flächen.
3. Subjektives Unsicherheitsgefühl durch dauerhaft sichtbare Großanlagen in Wohnnähe.
4. Industrieparkrisiken (Gefahrstofflager, Verkehr, Brände).

Außerdem fehlen in den Planunterlagen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Wir beantragen:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
 2. Eine konkrete Sicherheitsbewertung für die umliegende Wohnbebauung.
 3. Verbindliche Auflagen zu Eismurdetektion, Brandschutz und Havarie-Management.
 4. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.
-

7. Konkrete Einwendungen zum Thema Tiere:

Die geplante Anlage hat unmittelbare Auswirkungen auf unsere Tierhaltung. Wir befürchten:

1. Stress bei Haustieren (Hunde, Katzen) durch Geräusche und visuelle Reize.
2. Beeinträchtigung von Bienenstöcken durch Infraschall und Funkverkehr (BNK-Systeme).
3. Störung sensibler Tiere im privaten Umfeld (Brutvögel im Garten, Igel, FLEDERMÄUSE).

Eine konkrete Tierhaltungsspezifische Folgenabschätzung fehlt in den Planunterlagen vollständig.

Außerdem rügen wir: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Wir beantragen:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
 2. Eine konkrete Folgenabschätzung für meine Tierhaltung.
 3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.
-

8. Konkrete Einwendungen zum Thema Naturbezug:

Die geplante Industrialisierung verändert den Naturwert unseres Standortes grundlegend. Wir befürchten:

1. Verlust naturnaher Umgebung als wichtiger Faktor meines Wohnstandortes.
2. Beeinträchtigung der Gartenökologie durch veränderte Wind-, Licht- und Schallverhältnisse.
3. Rückgang von Vögeln und Fledermäusen im direkten Umfeld – Verlust wertvoller Insektenfresser.
4. Verlust der natürlichen Geräuschkulisse und des Naturerlebnisses.
5. Veränderung des Mikroklimas im unmittelbaren Umfeld.
6. Verlust der Unzerschnittenheit des bisher zusammenhängenden Landschaftsraums (rund 240 ha betreffen die Puffer- und Entwicklungszonen des Naturparks Harz).
7. Veränderung des Landschaftseindrucks bei täglichen Spaziergängen.
8. Verlust des Naturerlebnisses direkt vor der Haustür.

Diese Naturwertverluste sind Teil unseres individuellen Standortwerts und nicht durch Ausgleichsmaßnahmen anderswo aufzufangen.

Außerdem rügen wir: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Wir beantragen:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete Bewertung der Auswirkungen auf den Naturwert meines Standortes.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

9. Konkrete Einwendungen zum Thema Zukunft und Entwicklung:

Die geplante industrielle Großanlage in unserer Nachbarschaft hat langfristige Folgen für unsere Lebens- und Investitionsentscheidungen. Wir befürchten:

1. Einschränkung geplanter Bauvorhaben auf meinem Grundstück durch neue Immissionsschutzauflagen.
2. Unsicherheit bei langfristigen Investitionen in unser Eigentum.
3. Planerische Vorbelastung unseres Grundstücks für künftige Nutzungen.
4. Blockade alternativer Nutzungskonzepte (z. B. touristische Entwicklung).
5. Repowering-Risiken: Auch nach Ablauf der ursprünglichen Anlagen droht eine erneute oder verschärfte Belastung.
6. Zweifel an unserer langfristigen Lebensplanung am aktuellen Wohnort.
7. Einseitige Standortbindung durch industrielle Prägung über Jahrzehnte.
8. Unsicherheit bei der geplanten Weitergabe an Familie.

Diese individuellen Zukunftsbelange wurden in der vorgelegten Planung nicht ermittelt und nicht abgewogen.

Außerdem rügen wir: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Berücksichtigung meiner konkreten Zukunftspläne in der Abwägung.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

10. Konkrete Einwendungen zum Thema Gleichbehandlung und Fairness:

Die Planung verteilt Belastungen und Vorteile in nicht ausgewogener Weise. Wir rügen:

1. Ungleiche Belastung einzelner Ortsteile: Morgenrot, Badeborn und Quedlinburg-Ost werden überproportional belastet, während andere Stadtteile profitieren.
2. Fehlende Gleichmaßstäblichkeit der Planung.
3. Willkürlich erscheinende Flächenauswahl ohne nachvollziehbare Kriterien.
4. Unzureichende Alternativenprüfung für andere Standorte im Stadtgebiet oder darüber hinaus.
5. Ungleiche Beteiligungsmöglichkeiten zwischen Eigentümern innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs.

6. Fehlende Berücksichtigung meiner individuellen Betroffenheit im Rahmen der pauschalen Planung.
7. Fehlende Transparenz der Auswahlentscheidungen – wie wurden Standort und Dimensionierung konkret begründet?
8. Eindruck, dass kommerzielle Interessen weniger Vorhabenträger schwerer wiegen als die Interessen vieler betroffener Bürger.

Eine sorgfältige Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB setzt eine nachvollziehbare und ausgewogene Lastenverteilung voraus. Diese ist in der vorliegenden Planung nicht erkennbar geleistet.

Außerdem rügen wir: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Wir beantragen:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine nachvollziehbare Begründung der Standortauswahl und der unterlassenen Alternativenprüfung.
3. Eine ausgewogene Verteilung von Lasten und Vorteilen.
4. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

11. Unsere persönliche Betroffenheit:

Unsere Situation ist durch folgende Besonderheiten geprägt, die in einer pauschalen Planung nicht ausreichend abgebildet werden:

Besondere persönliche Bindung:

Lebensmittelpunkt seit 2009

Eigentümer im Plangebiet ohne Verkaufs- oder Verpachtungsabsicht: Altersvorsorge

Sonstige individuelle Umstände: Direkte Angrenzung am Gewerbegebiet

Konkrete Einwendungen:

Diese Sonderkonstellation führt in unserer Situation zu folgenden besonderen Auswirkungen, die in der Planung nicht erfasst sind:

1. Direkte Angrenzung am Industriegebiet (0 Meter !)
2. Grundstück und Haus (Fenster) wären aus Gebäuden mit 30 Meter Höhe komplett einsehbar – ständiges Gefühl der Beobachtung
3. Komplettes Blickfeld (auf die NOCH Weltkulturerbestadt Quedlinburg, Harz und Brocken) wird verbaut
4. Starker Wertverlust ist zu erwarten – wir können uns nicht vorstellen, das jemand jemals ein Wohngebäude direkt neben dem dann größten Industriegebiet Sachsen Anhalts kaufen würde.
5. Unsere besondere familiäre Bindung an dieses Grundstück macht eine Standortverlagerung faktisch unmöglich.
6. Zu erwartenden Lichtverschmutzung durch Dauerbeleuchtung des Industriegebietes
7. Anhaltender Lärm durch Industrie und dem daraus resultierenden Verkehr
8. Anhaltende Verschattung durch hohe Gebäude und daraus resultierende Minderung des Ertrags der eigenen PV Anlage
9. Ungestörte gewohnte Nutzung des Grundstücks ist dann nicht mehr gegeben
10. Angebliche Steigerung des Bodenrichtwertes und der daraus resultierenden Erhöhung der Grundstücksteuer ist nicht nachvollziehbar
11. Die auf der Veranstaltung Versprochen Vorteile vom 28.05.2026 (Fahrradweg, bessere Busverbindungen usw.) sind für uns nicht relevant

12. Ein bevorstehender Anschluss an das Abwassersystem ist für unser Wohngebäude nicht notwendig, da wir gezwungener Maßen, bereits in eine Biokleinkläranlage investiert haben. Die daraus entstehenden Anschlusskosten, sind wir NICHT bereit zu tragen.
13. Gesundheitliche Schäden auf Grund von hoher und andauernder Staubbelastung während der Bauphasen und im späteren Betrieb der Industrieanlagen
14. Wir sind auf keinen Fall bereit, irgendwelche Anfallenden Kosten zu tragen.

Eine standardisierte Abwägung erfasst unsere konkrete Situation nicht. Erforderlich ist eine einzelfallbezogene Würdigung.

Außerdem rügen wir: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Wir beantragen:

1. Diese Einwendung in der Abwägung individuell zu berücksichtigen.
2. Eine einzelfallbezogene Folgenabschätzung für meine konkrete Situation.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 44

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der öffentlichen Auslegung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 74 nehme ich als Einwohner von Quedlinburg hierzu Stellung.

Grundsätzlich begrüße ich die Bemühungen um eine zukunftsfähige Energieversorgung. Gleichwohl möchte ich darauf hinweisen, dass die geplante Errichtung eines Windparks im Bereich Quedlinburg aus meiner Sicht einer sorgfältigen Abwägung bezüglich des Erhalts des UNESCO-Welterbe-Titels bedarf. Insbesondere erscheinen mir die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Natur und die Tierwelt sowie die langfristigen Folgen für die Region in diesem Zusammenhang kritisch.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist mit erheblichen Eingriffen in den Bodenhaushalt verbunden, beispielsweise durch den Einsatz großer Betonfundamente, welche unwiederbringlich Fläche versiegeln. Diese Eingriffe sind vor dem Hintergrund des Schutzes der natürlichen Umgebung besonders zu hinterfragen. Zudem besteht die Herausforderung, dass Windenergie eine volatile Energiequelle ist, die keine grundlastfähige Versorgung sicherstellt. Die dadurch entstehenden Schwankungen der Stromerzeugung können zu ökonomischen Belastungen führen, wie etwa der Notwendigkeit, Überschussstrom zeitweise zu negativen Preisen abzugeben.

Vor dem Hintergrund, dass Quedlinburg als Welterbestadt einen bedeutenden touristischen Wert besitzt, ist auch der Einfluss der Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild und den damit verbundenen Lärmpegel zu berücksichtigen. Es besteht die begründete Sorge, dass gerade durch die Präsenz großer Windräder das besondere historische und natürliche Ambiente beeinträchtigt wird und somit Anziehungskraft für Besucher verringert werden könnte.

Abschließend möchte ich betonen, dass aus meiner Sicht eine ausgewogene Entscheidung erforderlich ist, bei der wirtschaftliche Aspekte, ökologische Belange und der Erhalt des kulturellen Erbes gleichermaßen berücksichtigt werden. Ich appelliere daher an die zuständigen Gremien, das „Zukunftsprojekt Morgenrot“ kritisch zu prüfen und alternative Lösungen in Betracht zu ziehen, die die besonderen Anforderungen unserer Stadt und ihrer Umgebung besser berücksichtigen.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 45

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 "Zukunftsprojekt Morgenrot".

Einwendung Eigentum und Vermögen

Wir sind Eigentümer des Grundstücks Adelheidstr. Das Grundstück ist mit einer gemischt genutzten Immobilie bebaut. Die Immobilie ist darüber hinaus Erstwohnsitz, Altersvorsorge und Anlageobjekt. Die geplante industrielle Großanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hat erhebliche vermögensrechtliche Folgen. Ich befürchte:

1. Wertverlust unserer Immobilie durch das veränderte Umfeld
2. Erschwerte Verkaufsfähigkeit
3. Unsicherheit bei künftigen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
4. Emotionale und vermögensrechtliche Entwertung als Altersvorsorge

Der Schutz meines Eigentums durch Art. 14 Abs. 1 GG gebietet eine sorgfältige Abwägung - diese ist in der vorgelegten Planung m. E. nicht erkennbar geleistet.

Einwendung Wasser und Boden

Unser Grundstück liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Flusslauf der Bode.

Die geplante massive Versiegelung des Bodens von 261 ha im geplanten Industriepark und der weitere Eingriff durch Windkraftfundamente und PV-Flächen greifen erheblich in den Wasser- und Bodenhaushalt ein.

Ich befürchte:

1. Veränderung der Grundwasserverhältnisse
2. Veränderung der Abflussverhältnisse mit Überflutungsrisiken bei Starkregen
3. Unsicherheit über langfristige Auswirkungen auf unser Grundstück und Umgebung

Einwendung Naturbezug des Grundstücks

Die geplante Industrialisierung verändert den Naturwert unseres Grundstückes grundlegend.

Ich befürchte:

1. Verlust naturnaher Umgebung als wichtiger Faktor unseres Wohnstandortes
2. Rückgang von Vögeln und Fledermäusen
3. Verlust der natürlichen Geräuschkulisse
4. Veränderung des Mikroklimas im unmittelbaren Umfeld
5. Verlust der Unzerschnittenheit des bisher zusammenhängenden Landschaftsraumes (Puffer- und Entwicklungszone des Naturparks Harz)
6. Veränderung des Landschaftseindrucks
7. Verlust des Naturerlebnisses direkt vor der Haustür

Diese Naturwertverluste sind Teil unseres individuellen Standortwertes und nicht durch Ausgleichsmaßnahmen anderswo aufzufangen.

Außerdem rüge ich, dass in den Planunterlagen wichtige Gutachten fehlen (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser). Diese sind nachzuholen, und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendungen in der Abwägung zu berücksichtigen.

2. Eine konkrete Bewertung der vermögensrechtlichen Auswirkungen auf unser Eigentum, eine Bewertung der Auswirkungen auf die Wasserversorgung sowie eine Bewertung der Auswirkungen auf den Naturwert unseres Standortes.
3. Hilfsweise die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 46

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit:

Ich wohne in ..., etwa Meter 3000 meter vom geplanten Plangebiet entfernt.

Ich bin besonders lärmempfindlich.

Konkrete Einwendungen zum Thema Lärm und Gesundheit:

Die geplanten Anlagen erzeugen dauerhafte Schallemissionen, die meine Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigen. Ich befürchte:

Hörbarer Schall bei Tag und Nacht – besonders in den ruhigen Abend- und Nachtstunden.

Tieffrequenter Schall und Infraschall, der gesundheitlich belastend wirken kann.

Schlafstörungen durch nächtliche Geräusche.

Stress und psychische Belastung durch dauerhafte Geräuschexposition.

Wetterabhängige Belastungsspitzen (z. B. Inversionswetterlagen) – im Lärmgutachten nicht ausreichend berücksichtigt.

Kumulative Belastung durch zehn Anlagen, die sich gegenseitig verstärken können.

Geräuschspitzen beim Anlauf und Abschalten der Anlagen.

Die im B-Plan festgesetzten Geräusch-Emissionskontingente von bis zu 65 dB(A)/m² tagsüber und 54 dB(A)/m² nachts (zzgl. Sektorenzuschläge bis +10 dB(A)) sind mit den TA-Lärm-Immissionsrichtwerten für meine Wohnsituation nicht plausibel vereinbar. Eine substantiierte Lärmprognose für meine konkrete Wohnlage fehlt.

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlt insbesondere eine Verkehrslärmprognose nach 16. BImSchV vollständig. Auch ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, ein Verkehrsgutachten und eine Kapazitätsbestätigung der Trink- und Abwassererschließung fehlen. Diese Gutachten sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine konkrete schalltechnische Bewertung für meine Wohnlage.

Die Nachholung der fehlenden Verkehrslärmprognose und erneute Auslegung.

Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 47

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich lebe in Quedlinburg, einer UNESCO Welterbestadt und arbeite in der Tourismus Branche.

Konkrete Einwendungen zur wirtschaftlichen Existenz:

Quedlinburg lebt zu einem erheblichen Teil vom Welterbe-Tourismus. Die geplante industrielle Großanlage gefährdet meine wirtschaftliche Existenz konkret. Ich befürchte:

Beeinträchtigung des Tourismusangebots durch das veränderte Umfeld.

1. Rückgang der touristischen Attraktivität des Standorts.
2. Einkommensverluste durch sinkende Buchungszahlen.
3. Imageschaden für naturnahe Angebote.
4. Investitionsunsicherheit für geplante Erweiterungen oder Modernisierungen.
5. Langfristige Standortentwertung, die meine Altersvorsorge gefährdet.
6. Reputationsverlust für die Marke „Quedlinburg“ insgesamt.
7. Eindruck, dass kommerzielle Interessen weniger Vorhabenträger schwerer wiegen als die Interessen vieler betroffener Bürger.

Dies könnte konkret zum Verlust meiner Arbeitsstelle führen, da weniger Touristen in Quedlinburg nächtigen könnten.

Eine konkrete tourismuswirtschaftliche Folgenabschätzung für das Welterbe-Umfeld fehlt in den Unterlagen vollständig. Auch die Welterbeverträglichkeitsprüfung von Prof. Kloos benennt eine „technische Überprägung des Landschaftsraums“ – mit absehbaren Folgen für den Tourismus.

ganz wichtige Aspekte sind außerdem:

- Schäden für Mensch, Tier und Umwelt: Windräder greifen tief in das ökologische Gleichgewicht ein. Lokale Tierpopulationen, insbesondere Vögel und Fledermäuse, sind durch Kollisionen stark gefährdet. Zudem belasten die Anlagen die direkte Umgebung durch Lärmemissionen, Infraschall und dauerhaften Schattenwurf.
- Ökobilanz und Energieineffizienz: Die unzuverlässige und schwankende Stromerzeugung macht Windenergie systemisch ineffizient. Demgegenüber stehen enorme Umweltbelastungen, die bereits bei der ressourcenintensiven Herstellung der Materialien und Anlagen sowie beim späteren Rückbau und der problembehafteten Entsorgung der Rotorblätter entstehen.
- Zerstörung des Landschaftsbildes: Die gewaltigen Ausmaße der heutigen Industrieanlagen dominieren jede natürliche Umgebung. Ihre visuelle Präsenz und die unruhigen, rotierenden Bewegungen strahlen eine technische Kälte aus, die die Harmonie und Ästhetik unserer historisch gewachsenen Region irreparabel beschädigt.

Außerdem rüge ich:

In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete tourismuswirtschaftliche Folgenabschätzung.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Dass der Bau solcher Anlagen in einer UNESCO-Welterbestadt überhaupt in Betracht gezogen wird, ist für uns inakzeptabel und zeugt von einem mangelnden Respekt vor unserem kulturellen Erbe. Der Welterbestatus wurde uns verliehen, um das historische und architektonische Erbe für die Nachwelt zu bewahren und zu schützen. Die Integration solch massiver technischer Bauwerke würde den einzigartigen universellen Wert (OVU) der Stadt entwerten und die touristische Identität sowie den Schutzstatus der UNESCO akut gefährden.

Der Schutz von Natur und historischem Kulturerbe darf im Umfeld einer Welterbestätte nicht den rein wirtschaftlichen Interessen der Energiewende untergeordnet werden.

Wir fordern Sie daher auf, von diesen Plänen Abstand zu nehmen, die Einzigartigkeit unseres Lebensraumes zu respektieren und die Errichtung von Windenergieanlagen in unserer Region kategorisch auszuschließen.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 48

Sehr geehrte Frau Jantsch,

hiermit nehme ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74 „Morgenrot“ Stellung.

Ich bin von der Planung betroffen als [Eigentümer und Anwohner des Grundstücks ... (Galgenberg) in 06484 Quedlinburg.

Meine Einwendungen und deren Begründung lauten wie folgt:

Ich habe vor 14 Jahren mein Haus erworben, mit der obersten Priorität in der Natur und ländlichen Charakter zu wohnen. Ich genieße es, am Lehof spazieren zu gehen, und das Harzvorland mit unserer Altstadt zu beobachten. Der geplante Windpark, ist in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnort. Ich fürchte um meine Lebensqualität und den Wiederverkauf meiner Immobilie. Schon beim Verlassen meiner Räumlichkeiten, sind die Windräder der erste Blickfang des Tages. Zu dem fürchte ich bei dem geringen Abstand dazu um meine Ruhe, durch Rotorengeräusche. Bei der Höhe dieser geplanten Anlage (245 m) besteht für mich eine Riesen Beeinträchtigung meiner Fernsicht. Das Heimatgefühl was ich in all den Jahren erfahren konnte, droht damit zerstört zu werden. Des weiteren sehe ich den Umweltschutz und Tierschutz in dieser Region absolut gefährdet.

Ich bitte darum, meine Stellungnahme in der Abwägung zu berücksichtigen und mich über das Ergebnis zu informieren.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 49

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich bin Eigentümer [Wohnhäuser/ Grundstücke / denkmalgeschützte Objekte] in [06485 Gernode Die Immobilien sind [Erstwohnsitz / vermietet / Gewerbe/ Ackerland].

Konkrete Einwendungen zum Thema Eigentum und Vermögen:

Die geplante industrielle Großanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hat erhebliche vermögensrechtliche Folgen. Ich befürchte:

1. Wertverlust meiner Immobilie durch das veränderte Umfeld.
2. Erschwerte Vermietbarkeit und Verkaufsfähigkeit.
3. Einschränkung der Beleihbarkeit bei künftigen Finanzierungen.
4. Unsicherheit bei künftigen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten meines Grundstücks.
5. Faktische Entwertung durch negative Standortwahrnehmung – unabhängig vom statistischen Marktwert.
6. Belastungen durch Leitungen oder Kabeltrassen im Umfeld.
7. Risiko erhöhter Versicherungsprämien oder eingeschränkter Versicherbarkeit.
8. Emotionale und vermögensrechtliche Entwertung als geplantes Familienerbe / Altersvorsorge.

Der Schutz meines Eigentums durch Art. 14 Abs. 1 GG gebietet eine sorgfältige Abwägung – diese ist in der vorgelegten Planung nicht erkennbar geleistet.

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete Bewertung der vermögensrechtlichen Auswirkungen auf mein Eigentum.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 50

Gefährdung Weltkulturerbestatus

UNESCO-Kriterien wie „Authentizität“ und „Integrität“ verpflichten die Stadt dazu, nicht nur Gebäude, sondern auch das Umfeld, Sichtachsen und das Landschaftsbild zu bewahren. Daher entschieden wir uns im Sanierungsgebiet eine Lücke zu schließen und investierten aufgrund der Vorgaben u.a. des Denkmalschutzes viel Geld, wie so viele andere Mitbürger auch, und schufen einen Lückenschluss, der auch international viel Beachtung fand und findet. Diese geschaffene Wertsteigerung ist durch das angedachte wirtschaftliche Projekt Morgenrot (Energie- und Industriepark) dahingehend gefährdet, dass jede größere Veränderung in unmittelbarer Nähe Einfluss auf die Bewertung des Welterbestatus hat. Der Verlust des Titels bedeutet dann aber auch einen Werteverlust für unsere geschaffene Immobilie.

In den Bürgerversammlungen und zuletzt am 14.04.2026 erklärte der OB Hr. Ruch dass das Zukunftsprojekt nicht umgesetzt wird, wenn eine Gefährdung des Titels Weltkulturerbe entsteht.

Das vollständige Gutachten des Büros Kloos liegt übrigens bis zum heutigen Tag nicht vor, obwohl den Bürgern seitens des OB eine Einsicht dessen zugesichert wurde. Eine zusammenfassende Darstellung ist aufgrund der Brisanz der Thematik unzureichend.

Eine Gefährdung des Welterbestatus wurde durch ICOMOS festgestellt. ICOMOS liegt übrigens auch nicht das vollständige Gutachten vor.

Im April 2013 hat Quedlinburg einen umfassenden Welterbe-Managementplan erarbeitet, vom Stadtrat beschlossen und selbigen selbstverpflichtend als Grundlage städtischen Handelns erklärt. „ Die weitgehend unverbaut erlebbare historische Silhouette....“ (Welterbemanagement-Plan, Quedlinburg 2013, S.9).

Bereits in einem Schreiben im Juni 2025 verwies ICOMOS auf eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der Welterbestätte und ihrer Attribute insbesondere von den innerstädtischen Standorten Münzenberg und Schlossterrasse wie auch der Altenburg und der kulturhistorisch wertvollen landschaftlichen Umgebung.

In dem an die Stadt Quedlinburg gerichteten Schreiben vom 18.05.2026 wird ICOMOS noch deutlicher. ICOMOS teilt nicht die vorläufige zusammenfassende Bewertung des Büros Kloos, wo die Auswirkungen auf die Attribute als akzeptabel beschrieben werden.

Es wird eine Überarbeitung des Planungsvorhabens unter Einbindung aller Beteiligten und eine Meldung nach § 172 der Operational Guidelines an das Welterbekomitee der UNESCO empfohlen.

Hier möchte ich noch einmal, wie bereits in der Bürgerversammlung angemerkt, auf die fehlenden Risikoanalysen zum Zukunftsprojekt Morgenrot verweisen. Ein wirtschaftliches Entwicklungsprojekt muss nicht ausgeschlossen werden, doch es muss mit Augenmaß so gestaltet werden, dass Authentizität und Integrität bewahrt bleiben und der gesetzliche Rahmen eingehalten wird.

zum Avi-faunistischer Untersuchungsbericht

In Tabelle 1 fehlt unter betriebsbedingten Störungen die Begrifflichkeit Habitatveränderung, die definitiv zu einer Vergrämung führt.

Die Formulierung „erhöhtes Risiko“ unter den zusammengefasst „visuell-akustischen Störungen“ ist relativierend und verschleiern. Jeder einzelne Störfaktor bedarf hier einer separaten Betrachtung, gerade auch unter Betrachtung des avi-faunistischen Untersuchungsberichtes S. 51

visuell-akustische Störungen	Licht-, Lärm- und Bewegungsreize sowie Erschütterungen (Vergrämung) durch Bestandteile der Anlage (Module / Transformatoren etc.)	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Verlust von Individuen	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko sowie Vergrämung durch Wartungs- und Reparaturarbeiten bzw. Mahd Erhöhung der Mortalität durch Kollisionen mit den Rotoren	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

S. 51

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 514 Reviere von 50 verschiedenen Vogelarten dokumentiert. Darunter auch 273 Reviere von 16 streng geschützten oder Rote Liste Arten. Besonders hervorzuheben, ist die Feldlerche, welche flächendeckend im Untersuchungsraum verbreitet und unmittelbar vom Vorhaben betroffen ist. Sowohl aus der Brutvogelkartierung als auch aus der Horstkartierung gehen außerdem mehrere Brutstätten störungsempfindlicher und kollisionsgefährdeter Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke) hervor.

Arten mit besonderen Schutz- bzw. Gefährdungsstatus bedürfen spezifischer Habitatansprüche (Brut- und Nahrungshabitat). WEA verändern diese nachhaltig und entziehen den geschützten Arten aufgrund der Störfaktoren die gefundene Lebensgrundlage, was zum Meidungsverhalten führt. Damit besteht nach meinem Verständnis ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG.

Auch wird nicht auf den Vogelzug des Kranichs hingewiesen und den Konsequenzen, die sich aus diesem Zugeschehen für das Vorhaben Morgenrot ergeben. Im Artenschutzrechtlichen Beitrag sind nur unzureichende und fehlerhafte Aussagen zum Kranich auffindbar. Die Bedeutung des Nördlichen Harzvorlandes und insbesondere des Quedlinburger Gebietes für den zweimal jährlichen europäischen Zug der Kraniche aus Nord- und Osteuropa in Richtung Südwesten bleibt in dem Artenschutzgutachten völlig unbeachtet. Der als Trichter fungierende Raum Quedlinburg liegt hier auf einer zentralen Einflugschneise zu einem der bedeutendsten Rastplätze in Deutschland – Stausee Kelbra in der Goldenen Aue. Pro Vogelzug sprechen wir hier nach ornithologischen Erhebungen von 30.000 bis 40.000 Kraniche. Dies betrifft zum einem den Herbst und für den Rückzug auch das Frühjahr. Wenn die „Gutachter“ an nur zwei Zähltagen Ende Oktober auf 604 Kraniche kommen, lässt mich das an der Kompetenz dieser Erfassung zweifeln. Die Gutachter ignorieren die gewaltige Diskrepanz zwischen ihrer Erfassung und der tatsächlichen Konzentrationen des Kranichs.

Hieraus ergeben sich gravierende Unterlassungen in der avi-faunistischen Betrachtung, zumal die neueren WEA fast 100 m höher sind als WEA, die vor 5 bis 7 Jahren gebaut wurden.

Übrigens zu Nachdenken:

„Die Vogelschutzrichtlinie sieht eine Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Vogelarten nicht vor. Die Einschränkungen des § 45b Abs. 1 BNatSchG mit der oben angeführten Anl. 1 verstößt dementsprechend gegen Art. 5a der Vogelschutzrichtlinie und damit gegen höherrangiges, sämtliche Mitgliedstaaten gleichermaßen bindendes Recht. Hervorzuheben ist, dass der europäische Gerichtshof in verschiedenen Entscheidungen klargestellt hat, dass es Mitgliedstaaten untersagt ist, eigenmächtig den Anwendungsbereich des Tötungs- und Verletzungsverbots zu reduzieren.“

In Anbetracht obig ausgeführter Sachverhalte erwarte ich eine separate Betrachtung der einzelnen Störfaktoren von WEA, Ergänzung und Überarbeitung des Untersuchungsberichtes mit entsprechender Wertung der Situation auch in Hinblick auf EU- Recht.

Konfliktanalyse Energiepark

- Untersuchungsraum:

- Der flächenmäßige Anteil der Feldgehölze und Waldstücke, wie auch die Länge der Obstbaum- und Pappelalleen (Bruthabitat des Milans) wird nicht benannt.
- Warum wurde der Untersuchungsraum in der Südlichen Teilfläche um 73 ha (730.000 m²) und um 28 ha (280.000 m²) der nördlichen Teilfläche reduziert?
- Hier muss die Pufferzone bei WEA von 5.000 m eingehalten werden ☐ wissenschaftliche Untersuchungen zeigen in diesem Radius eine deutliche Beeinträchtigung artgeschützter Tiere (siehe u.a. Einwendungen zum Schall und Infraschall)
literaturgestütztes Zitat aus dem Gutachten Energiepark S. 35 Vogelart Rotmilan, zwei Horste weniger als 650 m entfernt, S. 47 Vogelart Wanderfalke, besetzter Horst 330 m südlich des Vorhabengebietes für Rotmilan:

„...für häufig aufgesuchte Nahrungshabitate ist ein Radius von 4.000 m zu überprüfen. Ebenso bedürfen häufig genutzte Schlafplätze eine Prüfung mit einem Radius von 1.000 m um diesen Standort sowie 3.000 m als Nahrungshabitat.“

- Die Begrenzung der Artenerfassung nur in Grenzen des Vorhabengebietes unter Ausschluss der Pufferzone, da der mögliche finale Standort der WEA zum Zeitpunkt der Erfassung wahrscheinlich nicht bekannt war, zeugt von einer chaotischen Vorgehensweise der Auftraggeber. Da stellt sich die Frage: „Was soll verschleiert werden oder mit aller Macht durchgepresst werden?“ (S. 5 Artenschutzbeitrag)
Die finale Lage der geplanten WEA-Standorte wurde erst kurz vor Fertigstellung dieses Berichtes durch den Auftraggeber übermittelt. Im Bericht wird sich daher meistens auf die Grenzen des Vorhabengebiets bezogen.
- Bei der Beschreibung des Untersuchungsraumes fehlt die Erwähnung des Höhenrückens „Gerstdorfer Burg“, welcher wichtig für die Entstehung von Aufwinden und einer beständigen Thermik ist.

- Wertung im Rahmen der Konfliktanalyse

Gehölz- und Bodengebundene Vogelarten

- Prüfungsrelevante Arten engmaschiger auch außerhalb des Planungsraumes erfassen, da jede Art in einem Biotop lebt, welche durch das Habitat gestaltet wird.
- Erstaunlich ist, das z.B. auf S. 57 Bodengebundene Vogelarten in der Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten eine Störung verneint wird:

Führt die Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

aber im Rahmen der Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände, eine Schädigung der Bestände bestätigt wird. Würde eine Risikoanalyse vorliegen, deren Existenz in der öffentlichen Sitzung im April 2026 auf Anfrage verneint wurde, müsste auch eine Beschädigung des Habitats bestätigt werden.

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

In der Zusammenfassung werden aber festgestellte Verbotstat-bestände als nicht existent gewertet. Damit ist die Konfliktanalyse fehlerbehaftet und muss obligat erneut durchgeführt und bewertet werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Es ist schon erstaunlich, wie hier versucht wird, scheinbar wissentlich, Vogelarten die entweder, und /oder den Schutzstatus europäische Vogelart Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), EG-Verordnung Nr. 338/97, rote Liste Deutschland und / oder Land Sachsen-Anhalt erhalten haben und gelistet sind, auf kommunaler und nationaler Ebene auch die europäische Gesetzgebung zu unterlaufen (siehe Einwendung 2 Gesetzgebung avifaunistische Beurteilung).

Auch die Festsetzung von Datumsgrenzen muss neu überdacht werden, da durch die Klimaveränderung sich Brut- und Paarungszeiträume verschoben haben. Die Erfassungsgrundlage sind die Empfehlungen aus dem Jahr 2005. Dies bedeutet die Durchführung einer erneuten Konfliktanalyse.

In der Konfliktanalyse fehlen meines Erachtens ebenfalls die Ergebnisse der Schallbetrachtung (hörbarer Schall, Infraschall), Verkehrsanbindung.

Hintergrund: Rotmilan

Feststellung im Untersuchungsraum S. 34

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Insgesamt wurden fünf Brutreviere kartiert. Keines davon liegt innerhalb des Vorhabengebiets. Fünf liegen im 2.000 m Pufferbereich, zwei davon im Südosten in einer Baumreihe, zwei im südwestlichen Teil am Rand einer Siedlung beziehungsweise in einer Baumreihe und eines an einer gewässerbegleitenden Baumreihe westlich des Vorhabengebiets.

Schlussfolgerung im Artenschutzbeitrag S. 34

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen signifikant bzw. erhöht sich das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) signifikant?

☐ ja ☒ nein

Während der Bauphase und bei Wartungsarbeiten auf dem Gelände könnten die Vögel mit Fahrzeugen und Produktionsgegenständen zusammenstoßen. Da sich die Baufahrzeuge jedoch erwartungsgemäß langsam bewegen, erhöht sich das Kollisionsrisiko durch das Vorhaben nicht über das bereits vorhandene Maß hinaus.

S.35

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Führt die Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Der Rotmilan zählt zu den schwach lärmempfindlichen Vogelarten mit einer untergeordneten Empfindlichkeit auf Bewegungsreize (Garniel & Mierwald 2010). Akustische Vergrämungen durch Bauarbeiten im Umfeld der Brutstätten sind daher nicht zu erwarten. Eine Fluchtdistanz von 300 m darf bau- und betriebsbedingt während der Brutzeit (V1) nicht unterschritten werden (GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Horststandorte des Rotmilans sind nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 28 NatSchG LSA) unter besonderen Schutz gestellt. Brut- und Aufzucht-störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 m zu unterlassen. Der Charakter des unmittelbaren Horstbereichs darf nicht verändert werden. In der Horstschutzzone sind somit jegliche Baumaßnahmen oder allgemeine Störungen zu unterlassen (V11).

Anmerkung zu den Feststellungen im Untersuchungsraum

Der Rotmilan wurde im Untersuchungsraum nachgewiesen und er kommt auch potentiell vor, da im Untersuchungsraum 5 Brutreviere kartiert wurden, welche im Pufferbereich liegen.

Die Schlussfolgerung, dass keine Auswirkungen für die Population bestehen ist schlichtweg falsch und fehlerhaft -> siehe nachfolgende Beweisführung.

Schutzstatus:

- Anh. I EG-VSRL; streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG i. Verb. m. Anhang A EG-VO 338/97; jagdbares Wild gem. § 2 BJagdG, ganzjährige Schonzeit
- RL D V, RL BB Ø, international „Near threatened“ (entsprechend Vorwarnliste in D) (IUCN Red List 2014)

Gefährdung durch WEA

- Bei Verrechnung verschiedener Kollisions-Indizes stufen SPRÖTGE et al. (2018) das Mortalitätsrisiko beim Rotmilan an WEA als „hoch“ ein.
- Fundkartei: o 831 Schlagopfermeldungen aus Deutschland
- Funde auch an hohen WEA, z. B. mehrfach zwischen 90 und 110 m Abstand Rotorzone zum Boden und mehrfach an WEA innerhalb von Wäldern.
- Der Anteil der Funde an WEA mit hohem Rotor-Boden-Abstand (>80 m) ist enorm gestiegen: bis Ende 2009 lag er bei 0 % (n=71), von 2010 bis 2025 bei 17,4 % (n=464). Auch die Nabenhöhe der WEA mit Rotmilanfunden reflektiert die Gefährdung an hohen WEA: bis E 2009 fielen 35,8 % der Funde auf WEA mit >80 m Nabenhöhe (n=67), von 2010 bis 2025 waren es 56,0 % (n=475). Eine Zunahme des Rotor-Ø führt ebenfalls nicht zu einer Abnahme von Verlusten: bis Ende 2009 fielen 6,8 % der Funde auf WEA mit >80 m Rotor-Ø (n=73), von 2010 bis 2025 waren es 38,8 % (n=488). Hinsichtlich der Gesamthöhe spiegelt sich die Entwicklung der Anlagenhöhe ebenfalls in den Fundzahlen wider: bis E 2009 entfielen auf WEA bis 100 m Höhe 54,9 % (n=71) aller Funde und auf WEA von 100,5-150 m Höhe 45,1 %. 2010-2025 verschob sich die Entwicklung hin zu höheren WEA: bis 100 m 32,0 % (n=425), von 100,5-150 m 36,7 %, von 150,5-200 m 26,6 % und >200 (bis 240 m) 4,7 %. Damit entfällt fast ein Drittel (31,3 %) der seit 2010 registrierten Fundmeldungen auf WEA mit einer Gesamthöhe von >150 m. Die These, WEA würden aus dem Flugbereich der Rotmilane „herauswachsen“ und damit das Risiko mit höheren WEA abnehmen, lässt sich damit nicht bestätigen (T. DÜRR unveröff.).
- hohes Schlagrisiko insbesondere für Alt- und Brutvögel (83 % aller Funde, RESCH 2014), wobei nach MAMMEN et al. (2009) auch erfahrene, d. h. mehrjährig bruterfahrene und brutortstreue Vögel verunglücken.
- Mehrzahl der Altvogelverluste nach SCHAEFER (2024) in der Zeit zwischen Revierbesetzung und Selbständigwerden der Jungen (M März bis M Juli, 62,0 %) bei einem Peak von E März bis M Mai (42,9 %), d. h. hoher Anteil von Folgeverlusten durch Brutauffälle. Kollisionen auch während der Zugzeiten (Peak im August/September und November). Im Frühjahr Verluste ab M Februar (8,9 %) ansteigend, hierbei Reviervögel von ziehenden Exemplaren kaum zu trennen. Verluste auch im Winter (u. a. CARDIEL & VIÑUELA 2009).
- Erst ab einem Alter von fünf bis sieben Jahren wird die Obergrenze des durchschnittlichen Bruterfolges erreicht. Bei Ersatz verlorener Brutvögel durch jüngere Vögel im Folgejahr ist bis zu mehreren Jahren (schon bei einem Brutpartner) der Bruterfolg reduziert (PFEIFFER 2009).
- WEA sind in kurzer Zeit auf Rang 1 der dokumentierten Verlustursachen beim Rotmilan in BB gestiegen, dies vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen: 35 von 153 Verlusten, also 22,9 % (ohne Nestlinge, LANGGEMACH et al. 2010). Eine erneute Auswertung zeigte für 426 Verluste flügger Rotmilane 1991-2022 einen Anteil von 32,9 % durch WEA, dabei für den Zeitraum 2008-22 sogar 39,7 % trotz stark abnehmender Kontrollen von WEA (LANGGEMACH et al. 2023).
- Vergleichbar damit ermittelten FIEDLER et al. (2022) an GPS-telemetrierten Rotmilanen, dass die Flugaktivität der ♂♂ während der Brut- und Aufzuchtzeit fast dreimal so hoch ist wie die der ♀♀. Nach dem Flüggewerden der Jungen sinkt die Flugaktivität bei beiden Geschlechtern auf unter die Hälfte der vorherigen Werte.

- Im Archiv der Beringungszentrale Hiddensee stieg der Anteil von Rückmeldungen mit Kollisionen an WEA als Todesursache seit Inbetriebnahme von Windparks in den ostdeutschen Bundesländern stark an: 1990-2000 0,5 % (n=216), 2001-2010 4,7 % (n=214), 2011-2015 12,2 % (n=98), (KÖPPEN 2015, unveröff.).
- Eine Modellierung anhand von Schweizer Rotmilanaten zeigte abnehmendes Populationswachstum mit zunehmender Zahl WEA und Übergang von einer Source- zu einer Sink-Population.
- Nach DRIECHCIARZ & DRIECHCIARZ (2009) erfolgten in Sachsen-Anhalt 89,6 % der Beutestöße aus dem Jagdflug heraus (n=433).
- Bei 41 Kollisionen von GPS-besenderten Rotmilanen aus verschiedenen Regionen Europas waren Rotor-Durchmesser und Rotor-Boden-Freiheit signifikante Prädiktoren für das Kollisionsrisiko. In dem entwickelten Modell führte eine Vergrößerung des Rotor-Durchmessers um 25,5 m zu einer Verhundertfachung des Kollisionsrisikos.
- Die Funddatei zeigt, dass die nach § 45b BNatSchG mögliche Abschaltung von WEA für 4-6 Wochen zwischen 01. März und 31. August nur eingeschränkt Verluste verhindern kann. Das bestmögliche vierwöchige Zeitfenster deckt nur 27,6 % der bisherigen Verluste in den vorgegebenen sechs Monaten ab; bei sechs Wochen wären es 33,3 %. Nur 79,6 % der Verluste lagen innerhalb der sechs Monate (DÜRR & SCHAEFER 2024).
- Der Rotmilan ist in 403 deutschen SPA als Erhaltungszielart aufgeführt. Davon liegen 261 (65 %) teilweise im erweiterten Prüfbereich (3,5 km) von 6.679 WEA, 159 SPA teils im zentralen Prüfbereich (1,2 km) von 2.150 WEA und 89 SPA teils im Nahbereich (500 m) von 1.032 WEA. 374 WEA lagen direkt innerhalb von 24 SPA (VOELSEN & SCHREIBER 2025).

Lebensraumentwertung

- WEA werden eher gezielt aufgesucht als gemieden: Nahrungsangebot und Verfügbarkeit unter den WEA sowie entlang der Verbindungswege oft attraktiv für Rotmilane, vor allem in Ackerlandschaften, wo das Kollisionsrisiko dadurch größer ist (u. a. MAMMEN et al. 2008, RASRAN et al. 2008, DÜRR 2009, GELPKE & HORMANN 2010, LAU SACHSEN-ANHALT 2014).
- Die Attraktivität von WPs für die Nahrungssuche kann dazu führen, dass sie als ökologische Fallen wirken, indem nach kollisionsbedingten Verlusten immer wieder Vögel angezogen werden (MAMMEN & MAMMEN 2008).
- In Italien schrumpfte eine Population von 12-15 Paaren auf ein Paar nach Errichtung großer WPs; die Besetzung eines winterlichen Schlafplatzes sank von 80-130 Rotmilanen auf maximal 8 (<http://www.wind-watch.org/alerts/2008/11/09/red-kites-disappearing-from-italian-regions-after-windfarm-construction/>).

Aktionsraum

- Die Größe des Aktionsraums hängt von der Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der Nahrung ab; sie ist bei Waldbrütern größer als bei Offenlandbrütern (WALZ 2005).
- Bei einer früheren Untersuchung hatte WALZ (2001) im selben Gebiet während der Jungenaufzucht gefunden, dass 70 % der Nahrungssuchflüge in einem Bereich von 2,5 km um den Horst stattfanden; maximale Flugdistanzen betrugen 5 km vom Horst. In einem anderen Gebiet umfassten die Aktionsräume eines Paares regelmäßig 13 km² (ca. 2 km um den Horst, maximal 3 km).
- Attraktive Nahrungsquellen können auch in einer Entfernung von 6 km noch regelmäßig aufgesucht werden, wie ein Sendervogel in THÜ zeigte (DÜKER & PFEIFFER 2024).
- Rotmilane neigen in bestimmten Gebieten zur Ausbildung von Schlafplätzen im Spätsommer / Herbst, teils auch schon ab Juni (BOSCHERT et al. 2020), aber auch im Winter (z. B. GEORGE & HELLMANN 2000, RESETARITZ 2006) und manchmal im Frühjahr (HEMMIS et al. 2019). Dabei kann es sich nach JOEST et al. (2012) sowie HEMMIS et al. (2019) auch um Schlafgebiete handeln, die sich über mehrere km² erstrecken und Hunderte Individuen umfassen können (GEORGE & HELLMANN 2000). Der Einflug in die Schlafbäume kann schon am frühen Nachmittag beginnen (HEMMIS et al. 2019) und im Einzelfall bis in die fortgeschrittene Dämmerung stattfinden. Beim gemeinschaftlichen Kreisen vor dem Einfall in die Schlafbäume oder bei störungsbedingtem

Auffliegen sind die Milane besonders kollisionsgefährdet, da sie dann unter schlechteren Lichtverhältnissen im Höhenbereich der Rotoren fliegen (JOEST et al. 2012).

- Diese Schlafplätze sollten planerisch berücksichtigt werden (LAG VSW 2014). Im Leitfaden Windenergie Sachsen-Anhalt sind sie bis zu einem Radius von 3 km zu berücksichtigen (MULE 2018).

Quelle für obige Zitierungen und Literaturnachweis ab Schutzstatus:

Landesamt für Umwelt Brandenburg T. Langgemach

Staatliche Vogelschutzwarte T. Dürr

Buckower Dorfstraße 34 D-14715 Nennhausen / OT Buckow

Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. - Stand 05.02.2026, Aktualisierungen außer Fundzahlen hervorgehoben –

Fazit:

Der geplante Standort für die WEA ist meines Erachtens nicht geeignet, da er aufgrund der aufgeführten Sachverhalte zu einem Zusammenbruch der Population führt.

Zudem empfehle ich die Überarbeitung des Artenschutzbeitrags aufgrund einer aus meiner Sicht fehlerhaften Einschätzung auch bzgl. EU- Rechts.

Hintergrundforschung Wanderfalke

Aus dem Artenschutzbeitrag

Feststellung des Untersuchungsraumes S. 47

In Sachsen-Anhalt sind Wanderfalken sporadisch verbreitet, deren Schwerpunkte liegen dabei im Süden und Westen des Landes sowie entlang der Elbe. Die Art gilt als sehr selten, mit einem leicht positiven Bestandstrend. Es wird von 31-39 Brutpaaren ausgegangen.

S.48

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Insgesamt wurde ein Brutrevier kartiert. Es befindet sich auf einem Hochspannungsmast in einer Entfernung von 330 m südlich zum Vorhabengebiet.

Der Wanderfalke brütet etwa 330 m vom WEA-Vorhabengebiet entfernt. Zu den nächstgelegenen geplanten WEA-Standorten weist der Niststandort einen Abstand von 590 m beziehungsweise 840 m auf. Somit wird der Mindestabstand zu WEAs nach MULE-ST 2018 unterschritten und eine Einzelfallprüfung ist erforderlich.

S. 49

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Diese Einschätzung ist falsch, da hier die Risikobetrachtung ausgeblendet wurde.

Aus den Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel

Schutzstatus:

- Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG i. Verb. m. Anhang A EG-VO 338/97; jagdbares Wild gem. § 2 BJagdG, ganzjährige Schonzeit
- RL D Ø, RL BB 3

Bestandssituation

- In D (Stand 2005-09) 1.000-1.200 Paare, davon 441-452 in SPA (GRÜNEBERG et al. 2017); mit Stand 2011-16 in D 1.400 Paare (RYSILAVY et al. 2020).
- In Sachsen-Anhalt ca. 44 Brutpaare

Gefährdung durch WEA:

- Fundkartei: in D bisher 34 Schlagopfer dokumentiert (6 aus BB, davon 1 aus BB in mehrjährigem Brutverdachtsrevier ohne Horstfund, 1 immat. E Juni 1.100 m vom Horst entfernt)
- Da Wanderfalken i. d. R. aus dem hohen Luftraum jagen, geraten sie regelmäßig in die kritischen Höhen; zudem sind sie zwar schnell, aber nicht sehr wendig. Der Jagdflug ist ein kompromissloser Sturz- und Verfolgungsflug im Radius von ca. 3 km um den Horst (Arbeitskreis Wanderfalkenschutz, schriftl. und mdl. Mitt.).
- Unter 20 beobachteten Flügen in WPs im Projekt PROGRESS gab es 15 % Gefahren-situationen (GRÜNKORN et al. 2016).
- HANDKE & REICHENBACH (2007) stellten in Schottland in der Brutzeit ca. 40 % der Flugbewegungen in Rotorhöhe fest, außerhalb der Brutzeit nur knapp 10 %.
- Kollisionen an anderen Strukturen inkl. Freileitungen, treten vor allem nach dem Ausfliegen der Jungen auf (z. B. LANGGEMACH & SÖMMER 1996, ALTENKAMP et al. 2001 und unveröff.).
- Der Wanderfalk ist in 164 deutschen SPA als Erhaltungszielart aufgeführt. Davon liegen 81 (49 %) teilweise im erweiterten Prüfbereich (2,5 km) von 2.196 WEA, 53 SPA teils im zentralen Prüfbereich (1 km) von 625 WEA und 34 SPA teils im Nahbereich (500 m) von 282 WEA. 45 WEA lagen direkt innerhalb von 13 SPA (VOELSEN & SCHREIBER 2025).
- Die Funddatei zeigt, dass die nach § 45b BNatSchG mögliche Abschaltung von WEA für 4-6 Wochen zwischen 01. März und 31. August nur eingeschränkt Verluste verhindern kann. Das bestmögliche vierwöchige Zeitfenster deckt 35,7 % der bisherigen Verluste in den vorgegebenen sechs Monaten ab; bei sechs Wochen wären es 50,0 %. Allerdings fielen überhaupt nur 46,7 % auf diese sechs Monate (DÜRR & SCHAEFER 2024)

Lebensraumentwertung:

- In einer deutschlandweiten Analyse ermittelten BUSCH et al. (2017) für etwa 4 % der aktuellen Wanderfalkenlebensräume ein Störpotenzial durch die derzeit bestehenden Windkraftanlagen (gemessen an Überlappung von Brutverbreitung und Verteilung der WEA, Ausbaustand 2015). Dabei sind etwa 3 % der deutschen Brutpopulation betroffen.

Aktionsraum:

- Nur eine Telemetriestudie von Brutvögeln aus Europa bekannt: Von 2 ♀♀, die in Nord Spanien besendert wurden, lieferte eins viele Daten, jedoch wurde nur eine Karte publiziert, keine Zahlen: erkennbar ist ein Homerange von ca. 5 km Radius um den Brutplatz (ZUBEROGOITIA et al. 2002). Dies entspricht den Wahrnehmungen in ostdeutschen Felsbrütergebieten mit guter Fernsicht, denen aber keine Telemetriestudien zugrunde liegen (G. KLEINSTÄUBER, Arbeitskreis Wanderfalken schutz e. V., schriftl. Mitt.).
- Homerange im Winter anscheinend anders und größer als zur Brutzeit; zudem mehr Nutzung des Offenlandes.

Abstandsregelung:

- Tabubereich 1 km
- neu nach AGW-Erlass (BB) 2023 (=BNatSchG 2022) Prüfbereich 4 km

Bemerkungen:

- Ein international beachtetes Wiederansiedlungsprogramm konnte nach zwanzigjähriger Laufzeit 2010 erfolgreich beendet werden. Derzeit (2018) gibt es wieder mind. 75 besetzte Baumbrüterreviere in Deutschland, davon die meisten in BB, gefolgt von MV, ST und NI.
- Dies ist der kleine Initialbestand für die Wiederbesiedlung des gesamten früheren Baumbrüterareals, das Tausende Brutpaare beherbergte (um 1930 allein im nordostdeutschen Tiefland ca. 400-600 BP nach KLEINSTÄUBER & KIRMSE 2001). Der Erfolg dessen wird leichtfertig aufs Spiel gesetzt, wenn ein gewisser Aderlass durch WEA in Kauf genommen wird.

Quelle für obige Zitierungen und Literaturnachweis ab Schutzstatus:

Landesamt für Umwelt Brandenburg T. Langgemach

Staatliche Vogelschutzwarte T. Dürr

Buckower Dorfstraße 34 D-14715 Nennhausen / OT Buckow

Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. - Stand 05.02.2026, Aktualisierungen außer Fundzahlen hervorgehoben –

Fazit:

Der geplante Standort für die WEA ist meines Erachtens nicht geeignet, da er aufgrund der aufgeführten Sachverhalte zu einer Verdrängung oder gar Tötung des Brutpaares führt.

Zudem empfehle ich die Überarbeitung des Artenschutzbeitrags aufgrund einer aus meiner Sicht fehlerhaften Einschätzung auch bzgl. EU- Rechts.

Betreff: Sichtachsen

Bezüglich der geplanten Gebäudekomplexe (Industriegebiet) und WEA kommt es von den Aussichtspunkten zu einer nicht hinnehmbaren visuellen gebäudebedingten Überprägung des landschaftlichen Horizontes (z.B. Seweckenwarte (Gersdorfer Höhenrücken)), hinter der Stadtsilhouette - wie auch von St. Nikolai. Noch deutlicher wird diese Überprägung mit Blick von der Altenburgwarte (ein beliebter Aussichtspunkt). Hier balanciert das Schloss (St. Servatius) den Industriekomplex auf dem Dach. Auch wird das Erleben des funktionalen Zusammenhanges der Warten zu den Schlüsselattributen Quedlinburgs massiv beeinträchtigt

Hierbei ist zu außerdem zu beachten, dass der Industriekomplex teilweise innerhalb der Tabuzone errichtet werden soll. Das ist nicht hinnehmbar.

Das Projekt Morgenrot führt nach Durcharbeitung des Gutachtens von Herrn Groos aufgrund der nicht geeigneten Lage meiner Ansicht nach zu einer Aberkennung des Welterbetitels.

Aufführung von Nachteilen der Windenergie zur Entscheidungsfindung vor dem Hintergrund der Zerstörung von Quedlinburgs Lebensqualität

Die vielgepriesene grüne Energie ist nicht grün, sondern ein Beweis dafür, wie durch eine fehlende Risikobetrachtung, Lebensgrundlagen zerstört werden.

Vorangestellt werden muss, dass selbst durch das Energieversorgungs-unternehmen EWE für WEA nachteilige Fakten aufgeführt werden. So werden hohen Investitionen, dass der Wind nicht immer weht, eine bestehende Lärmbelästigung, dass eine Gefahr für Tiere von den WEA ausgeht und eine nachhaltige visuelle Beeinträchtigung der Landschaft und der urbanen Lebensqualität im Internetauftritt dargestellt.

Eigene Anmerkungen zu den Nachteilen:

1. Windkraft als Energieform ist nicht grundlastfähig, Speicher und Speichertechnologien fehlen oder sind nicht ausgereift. Daher müssen umweltgefährdende konventionelle Kraftwerke (Kohle, AKW) gehalten werden. Dadurch entsteht kein Umweltgewinn.
2. CO₂- Ersparnis ist nicht groß, weil CO₂ bei der Herstellung und Wartung der Anlagen frei wird.
3. Pro WEA müssen im Schnitt zwischen 0,2 und 1 ha Nutzfläche aufgewendet werden und schwerlasttaugliche Zufahrtwege dauerhaft geschaffen und freigehalten werden. WEA wirken etwa 15 bis 20 Jahre. Sie werden dann ersetzt, ein einmal vorhandener Anlagenstandort bleibt somit langfristig verbaut. Zusammenhängende Ackerflächen werden daher zum Industriegebiet. Die massigen Fundamente können je nach Standort Wasserhaushalt (Grundwasser, Trinkwasser), Boden und Stoffkreisläufe tief greifend beeinträchtigen. Gefahrstoffe (z.B.

Hydraulik-Öle) werden zum Bau und zur Wartung teils durch sensible Lebensräume und Trinkwasserschutzgebiete transportiert, obgleich dies sonst verboten ist. Daraus folgt eine potenzielle Unfallgefahr – Verseuchungsgefahr, besonders auf den Zuwegen.

4. Es kommt zu einer Entwertung des ländlichen Raumes.
5. Der Wind ist keine zuverlässige Energiequelle.
6. Die Wirtschaftlichkeit ist fraglich und oft nicht gegeben, da die Windkraft vor allem durch Subventionen getrieben wird. Das Geld (teilweise die „Gier“ darauf) ist ein Grund für den weitreichenden und teils konzeptlosen Windkraftverbau (Beweis: zum Zeitpunkt der Artenerfassung war der mögliche finale Standort nicht bekannt bzw. durch den Auftraggeber Stadt QLB nicht mitgeteilt).
7. Geld wird oft nicht durch Windkraft selbst erwirtschaftet, sondern entstammt Subventionen, die an anderer Stelle auch den Gemeinden wieder fehlen. Das ist eine Umverteilung innerhalb des öffentlichen Bereiches, bei dem aber Firmen und andere Wenige im Windkraftbereich kräftig mitverdienen. Bei Beteiligung haften Gemeinden je nach Vertrag auch für die beträchtlichen Risiken – Geldverlust möglich. Gewerbesteuererinnahmen durch Windanlagen oft gering oder fehlend. Es bleiben Einnahmen aus Verpachtung des Landes für den Eigentümer des Landes (50.000 bis 70.000 € /WEA u. Jahr) entspricht bei 10 WEA ca. 0,7 Mio. €), das ist oft mehr als der Bauer (Landeigentümer) im Jahr erwirtschaftet).
8. Durch das Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) zahlen aber (fast) alle Stromkunden die Kosten, und sorgen so erst damit für die Gewinne Weniger.
9. Viele Tiere werden durch Schall (hörbarer Schall, Infraschall) gänzlich vertrieben – vergrämt, was zum Zusammenbruch gesetzlich geschützter Arten führt. So werden auch Vögel, Fledermäuse, aber auch Insekten (teils riesige Summen) werden durch sich drehende Rotoren erschlagen. Eine Anpassung daran ist nicht erkennbar. Das kann bei manchen Arten gravierende Bestandseinbrüche verursachen (belegt für Fledermäuse, Rotmilan). Folglich sind Beeinträchtigungen im Naturhaushalt möglich (z.B. Schädlingsvermehrungen - noch unbewiesene These). Aber auch Einzelfälle können relevant sein, nicht zuletzt aus Tierschutzgründen.
10. Es entstehen für ca. 25 % der Menschen durch periodischen Infraschall (Ausbreitung im Boden bis 10 km, Luft und durch Baustrukturen bis 5 km) negative gesundheitliche Auswirkungen (z.B. Schlaflosigkeit, Herzkreislauferkrankungen, Erschöpfung, Kopfschmerzen, Tinnitus, Schwindel, Seh- und Hörstörungen, Depressionen) – siehe weitere Anmerkungen und Studien. Umso verwunderlicher ist die Entfernung zum Harzklub Quedlinburg mit einer Entfernung von ca. 3,5 km. Was ist die Gesundheit wert?
11. Mit der Windkraft werden Chancen und Arbeitsplätze in anderen Bereichen (Tourismus, Naturschutz, andere regenerative Energien) benachteiligt oder gar beseitigt. Besonders Großanlagen (>150 m hoch, Rotorblätter > 50 m lang und mächtig) zerstören brutal und weit wirkend ganze Landschaften. Touristischer und damit auch wirtschaftlicher Wert von Landschaften wird durch Großwindkraftanlagen vermindert. Das gilt vor allem für Destinationen oder „sanften Qualitäts-Tourismus“, bei dem eine unverbaute Landschaft / Natur eine hohe Bedeutung hat, der in Umfragen aber oft unterrepräsentiert ist. Manche Umfragen belegen zwar (nur) 10-20% erwarteter Besucherrückgang durch die optisch bedrängende Wirkung der WEA, aber auch der kann je nach Region und Jahreszeit schwer wiegen: Es betrifft aber das anspruchsvolle finanzstarke Publikum.
12. Mit der Umsetzung des Energie- und Industrieparks würde die langsam prosperierende Tourismuswirtschaft (Museen, Gastronomie, Beherbergung, kleinere Läden, Stadtführungen) und die bestehende Lebensqualität zerstört werden.

Fazit: Windkraft ist aufgrund ihrer Nachteile eher eine Regionszerstörung als positive Regionalentwicklung. Es wird letztendlich mehr zerstört als gewonnen.

Betreff: Periodischer Infraschall

In Anbetracht nachgestellter Argumentation ist die Entfernung der WEA zum Klinikum Quedlinburg zu gering und sollte mindestens einen Abstand von wenigstens über 5 km haben.

Ausgangssituation: 10 WEA Typ VESTAS V172 geplant
(Rotordurchmesser: 172 m
Nabenhöhe: 199 m
Gesamthöhe: 285 m)

Pufferzone zu Welterbestadt QLB (Stadtmauerring): 3750 m

Physikalisch ist die Sache schnell erklärt: Infraschall umfasst Luftschall mit Frequenzen unterhalb von 20 Hz. Entscheidend ist aber nicht die reine Zahl, sondern die Wellenlänge. Diese liegt bei 20 Hz bei etwa 17 m und steigt bei 1 Hz auf 340 m an. Das hat zwei massive Folgen:

1. Ausbreitung: Der Schall wird in der Atmosphäre kaum absorbiert und trägt über Kilometer.
2. Gebäudeinteraktion: Da die Wellen meist größer sind als die Räume, entsteht im Inneren oft ein Druckkammereffekt. Das Volumen wird quasi gleichmäßig komprimiert und entlastet, anstatt sich als klassische Welle auszubreiten.

Der Mensch nimmt diesen Schall nur wahr, wenn der Schalldruck-pegel extrem hoch ist. Messbar heißt hier nicht automatisch spürbar.

„Infraschall an Windkraftanlagen entsteht durch eine regelmäßige Unterbrechung der winderzeugten Anströmung beim Passieren der einzelnen Rotorblätter am Turm. Die sich wiederholenden Signaturen beim Zusammenpressen der anströmenden Luft setzen sich aus einzelnen Tönen zusammen, die ein Vielfaches der sogenannten

3. Der Schall, den man nicht hört. Deutsches Ärzteblatt | Jg. 116 | Heft 6 | 8. Februar 2019. 6 Flügelharmonischen sind, dem Produkt aus Umdrehungsgeschwindigkeit und Anzahl der Flügel. Regelmäßige Ausschläge in den Luftdruckaufzeichnungen im (Infraschall-)Bereich von 0.5 – 2 Hz spiegeln Signaturen dieser Flügelharmonischen wider. Insgesamt kann ein klarer Zusammenhang zwischen dem gemessenen Infraschalldruckpegel und der Windgeschwindigkeit hergestellt werden, wobei hierzu Messungen im Rahmen der Feldkampagne sowohl bei Windstille als auch bei mittleren und höheren Windgeschwindigkeiten durchgeführt wurden...Damit beeinträchtigt der Infraschall aus Windkraftanlagen regelmäßig und kontinuierlich sowohl die Infraschallaufzeichnungen ... als auch der prozessierten Datenprodukte (zusätzliche Detektionen von Infraschallereignissen aus der Richtung von Windkraftanlagen)...Im häufiger auftretenden „Normalfall“ atmosphärischer Schallausbreitung reduziert sich der Mindestabstand zu Windkraftanlagen für unbeeinträchtigte Messungen einer Infraschallstation auf Werte von etwa 5 bis 15 km, je nach Hintergrund Rauschbedingungen an der Station sowie Größe und Zusammensetzung eines Windparks aus mehreren WKA.“
4. Zu ähnlichen Ergebnissen kommen Untersuchungen in NRW zur weiträumigen Beeinflussung von Erbebenmessstationen durch WEA.
5. Die Seismologen stellten fest, dass Anlagen, die sich in einem Abstand von 4 – 5 Kilometern zur Erdbebenstation befänden, „Schwingungen im Untergrund, die bereits jetzt zu einer Beeinträchtigung der Erfassung von Mikrobeben führen“, erzeugen: „Die Schwingungen überdecken teilweise die Messwerte von Mikrobeben in den für das Absperrbauwerk

maßgeblichen Frequenzen“, berichtete die WAZ in der entsprechenden Stellungnahme der Seismologen. Die Impulswirkung des Infraschalls auf die Stabilität der Deiche wurde offenbar bisher noch gar nicht untersucht. Qualität der Infraschallsignale - Beispiel tropfender Wasserhahn“

Dänemark, Frankreich und Australien führen zu diesem Thema umfangreiche Studien durch. In Deutschland passiert nichts. Das Vorsorgeprinzip wird hier gröblich missachtet.

Das Vorsorgeprinzip ist aber ein wesentlicher Bestandteil der aktuellen Umweltpolitik und Gesundheitspolitik in Europa, nach dem Belastungen bzw. Schäden für die Umwelt bzw. die menschliche Gesundheit im Voraus (trotz unvollständiger Wissensbasis) vermieden oder weitestgehend verringert werden sollen. Bei fehlender Nutzen/Schaden-Abwägung wird Vorsorgeprinzips massiv verletzt. Basierend auf der Erklärung der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio, gilt das Vorsorgeprinzip als ein wesentlicher Grundsatz der aktuellen Umweltpolitik und Gesundheitspolitik in Europa.

Manche Menschen sind für tieffrequenten Schall besonders empfindlich. Infraschall ist normalerweise für das menschliche Ohr nicht zu hören. Was die Betroffenen beschreiben, ist ein Pulsieren oder ein Druckgefühl auf dem Trommelfell, auch auf der Brust. Die Wahrnehmung der tiefen Frequenzen geht offenbar vom Hören zum Fühlen über – perzipiert über Mechanorezeptoren. So spüren die Betroffenen auch Vibrationen, Erschütterungen oder ein Unsicherheitsgefühl.

Der periodische Infraschall, der durch Windenergieanlagen erzeugt wird, hat gesundheitliche Auswirkungen, die ernsthaft für den menschlichen Organismus sind. Diese Auswirkungen sind wissenschaftlich gut dokumentiert und zeigen schädliche Effekte auf verschiedene physiologische Systeme, die zu schwerwiegenden Langzeitfolgen führen können. www.dsgs-info.de

„Tiefe Geräusche können sehr lästig sein. Deshalb gibt es in Deutschland eine eigene Regelung für den Schutz vor tieffrequentem Lärm und Infraschall. Lärmschutz ist in Deutschland vor allem über das Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt, Genauer beschreibt für den Lärm von Anlagen die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“, kurz „TA Lärm“. Für Infraschall und tieffrequenten Schall bis 90 Hertz gelten dabei besondere Regeln, die wiederum in der DIN-Norm 45680 festgeschrieben sind. Sie sollen Menschen vor sehr tiefen Geräuschen schützen, die in Gewerbebetrieben und Industrieanlagen entstehen können.“

Alle bislang gültigen Normen wie die Technische Anleitung (TA) Lärm und die DIN 45680 gehen davon aus, dass nur solcher Schall schaden kann, der vom Ohr wahrgenommen werden kann. Andere Formen der Wahrnehmung von Schall bleiben also außen vor.

„Vorab ist festzustellen, dass die in Deutschland gültigen DIN Normen, die eine Zulässigkeit der Anlagen nach dem Lärmemissionsschutzgesetz regeln, diese Schallfrequenzen überhaupt nicht erfassen. Aktuelle internationale Forschungen werden in Deutschland nicht berücksichtigt. Zum Vergleich: Die gesundheitlichen Beschwerden der Anwohner u.a. in Dänemark haben dort zu einem Stopp des Baus von Windkraftanlagen geführt. Die dänische Regierung hat Forschungsaufträge zur Schadensermittlung durch den Infraschall in Auftrag gegeben.“

Zwar können nach aktuellem Stand der Wissenschaft gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall durch Windenergieanlagen nicht nachgewiesen werden, aber trotzdem werden von Anwohnenden immer wieder Symptome und Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Stimmungsschwankungen, Gedächtnisprobleme, Schwindel oder Übelkeit geäußert; Beschwerden, die auch unter dem Begriff „Wind Turbine Syndrome“ (WTS) bekannt sind.

Ein französisches Gerichtsurteil hat gesundheitliche Schäden durch den von Windkraftanlagen erzeugten Infraschall anerkannt. Ein geschädigtes Ehepaar erhielt eine finanzielle Entschädigung.

Ein französisches Gericht hat in einem bemerkenswerten Urteil einen direkten Zusammenhang zwischen einer Windkraftanlage und gesundheitlichen Beschwerden einer Anwohnerin anerkannt. Das Tribunal judiciaire in Straßburg entschied am 13. November 2025, dass der Betrieb der Anlage „die direkte und

sichere Ursache“ für Stress, Angst und unerträgliche Kopfschmerzen der Klägerin darstelle. Das betroffene Ehepaar erhält eine Entschädigung von insgesamt 13.300 Euro (8.300 Euro für die Frau, 5.000 Euro für den Mann).

Die Folgen von technisch erzeugtem Infraschall werden erst allmählich verstanden. Etwa 10 – 30 Prozent der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen, in Deutschland mehrere Millionen, entwickeln zahlreiche Symptome, die die Ärzte erst allmählich zuordnen können. Der niederfrequente Schall aus Windkraftanlagen erzeugt Stressreaktionen, die sich äußern können in:

1. Schlafstörungen, Schlafentzug, Tagesmüdigkeit
2. Psychische Störungen, Unruhe, Angst, Depressionen/Burnout etc.
3. Kopfschmerzen, Sehstörungen, Konzentration, Merkfähigkeit
4. Herz-Kreislaufsystem, Bluthochdruck, Brustdruck, Gefäße, Nasenbluten, Schlaganfall
5. Ohrprobleme, Tinnitus, Hörstürze
6. Nervenerkrankungen, Migräne, Epilepsie, Restless Legs etc.
7. Schwindelerkrankungen
8. Atemwege, Husten, Schleimhäute, Atemnot

„Es ist sogar so, dass innerhalb der Häusermauern der Infraschall durch Reflektion verstärkt wird. Infraschallwirkungen sind aus der Kriegsforschung bekannt, wo es ältere Untersuchungen zum Infraschall gibt. Es ist davon auszugehen, dass Infraschall die inneren Organe des Körpers bis hin zum Liquor (Gehirnwasser) und zu Hirnarealen in Resonanz versetzt, und so die gesundheitsschädlichen Störungen verursacht. Ein wesentlicher Faktor der Ursache dieser Störungen ist zudem die langandauernde Wirkungszeit.“

„Es fehlen tatsächlich Forschungen über die Wirkungen der Anlagen. In einem Statusbericht hat das Robert-Koch-Institut schon 2007 einen Mangel an umweltmedizinischen Forschungen und einen erheblichen Forschungsbedarf festgestellt. Bevor dies nicht erfolgt ist, sollte der Bau der Windkraftanlagen nur mit größter Zurückhaltung erfolgen. Damals waren die Anlagen noch viel kleiner. Getan wurde von staatlicher Seite und Betreibern bisher: Nichts. Auch dieses Nichts ist festzuhalten als ein deutliches, ernstes Statement.“ „Über den Sinn der Anlagen, ob sie denn wirklich zur Energieversorgung nützlich sind, haben wir hier keine Aussagen gemacht. Der tatsächliche effektive Anteil der Windräder am Gesamtenergiebedarf beträgt weniger als 5%, dies kann man unserer Ansicht nach besser und zudem billiger durch Einsparung erwirtschaften. Auch auf die tiefgreifenden Störungen der Tier- und Pflanzenwelt gehen wir hier nicht weiter ein.

Es gibt aber noch einen weiteren Punkt aus umweltmedizinischer Sicht, der unsere Beachtung verdient:

- Die optische und die Lärmbeeinträchtigung durch die hohen Windräder ... und der anliegenden Gemeinden ist für Spaziergänger, Pferde, Hunde und Weidetiere erheblich. Bei Frost besteht Lebensgefahr: die Rotorflügel können Eisbrocken über weite Strecken abschleudern. Zusammengefasst heißt das: Die Errichtung der industriellen Großanlage.... zerstört den Erholungsbereich, den gerade unsere Gegend bietet. Und Erholung vom alltäglichen Stress brauchen wir heutzutage alle.“

„Gesundheit kann nur entstehen in ökologisch, politisch und sozial intakten Lebensräumen. Soziale, ethische und demokratische Werte bilden dafür die Grundlage. Diese werden aber durch die Überbewertung des rein technisch Machbaren und durch eine tiefgreifende Ökonomisierung ausgehöhlt. Zu den Folgekosten der schnellen industriellen Änderung von natürlichen Lebensräumen, die noch dazu als ökologisch sinnvoll ausgegeben werden, aber vorrangig aus finanziellen Gesichtspunkten durchgesetzt werden, zählt auch der Schwund an Vertrauen zu den zuständigen Behörden, Gremien und Parteien.

Die hieraus entstehenden Sorgen und sozialen Zerwürfnisse sind ein nicht zu unterschätzender Stressfaktor. So sieht es aus: Finanzielle Interessen, die sich hinter scheinbaren wirtschaftlichen und ökologischen Sachzwängen verbergen, erzeugen Konkurrenz und entsolidarisieren den Zusammenhalt der Bevölkerung.

Dass zudem ein Sinken der Immobilienpreise zu erwarten ist, sollte allen Bürgern klar sein. Das allein, aus rein wirtschaftlichem Interesse der Einwohner, ist ein Grund gegen die Errichtung der industriellen Großanlage.“ „Gesundheit ist ein Zustand vollständigen körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Beschwerden und Krankheit.“

Die jetzt schon vorliegenden Erkenntnisse über die gesundheitlichen Wirkungen von WEA erfordern eine Neubewertung und ein Innehalten im Ausbauprozess der Windenergienutzung. 14 <https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-infraschall---unerhoerter-laerm-100.html>

Allein Lärm-Aspekte erfordern die Einhaltung von ausreichenden Abständen – möglichst 10H – von WEA und Anwohnern im Sinne einer bürgernahen und fürsorglichen Planung und im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes. Eine entsprechend zurückhaltende Planung mit maximalen Abstandsregeln und Höhenbegrenzungen muss als zukunftsweisend betrachtet werden, ist unerlässlich für den Gesundheitsschutz auch zukünftiger Generationen.

Artenschutzbeitrag Fledermäuse

Im Vorhaben- und Untersuchungsgebiet sind potentiell 11 Fledermaus-arten per Netzfang und Horchbox-Monitoring nachgewiesen (S. 60 ff Bestandsdarstellung). Alle Arten werden in der Roten Liste geführt, wobei 7 Arten in Sachsen-Anhalt als gefährdet eingestuft werden.

In der Konfliktanalyse unter der Rubrik Kollisionsgefährdung werden zwar ganz nett die Arten beschrieben aber zur Kollisionswahrscheinlichkeit keine Aussagen getroffen. Schade. Befasst man sich mit der Thematik genauer, würden nachfolgende fehlerhafte Schlussfolgerungen gar nicht erst im Artenschutzbeitrag erscheinen und zu fehlerhaften Entscheidungen führen.

S. 65

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Alle genannten Arten wurden auf dem Vorhabengebiet bzw. im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Die Arten kommen im Untersuchungsraum potenziell vor, dass bedeutet sie haben hier ihr Habitat.

Obwohl auf S. 67

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Pkt. 1)

☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen (Pkt. 2)

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden (Pkt. 3)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt (Pkt. 4)

Hier muss auch betrachtet, dass aufgrund der Habitatzerstörung auch die ökologische Funktion nicht gewahrt wird. Hier dürfte Punkt 3 nicht gekreuzt werden, dafür aber Punkt 4.

Trotz dieser teilweisen richtigen Darstellung werden auf S. 66 Gefährdung der lokalen Population und das Tötungsrisiko verneint.

Dies ist einer vermeintlich wissenschaftlichen Erfassung unwürdig.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen signifikant bzw. erhöht sich das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) signifikant?

☐ja ☒nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Führt die Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

☐ja ☒nein

Selbiges trifft auch für den Abschnitt weniger kollisionsgefährdete Arten zu. Weniger kollisionsgefährdet ist wahrlich eine unglückliche Formulierung. Jegliche Art ist kollisionsgefährdet.

Betrachten wir die Realität:

Ausgangssituation: 10 WEA Typ VESTAS V172 geplant

(Rotordurchmesser: 172 m

Nabenhöhe: 199 m

Gesamthöhe: 285 m)

Pufferzone zu Welterbestadt QLB (Stadtmauerring): 3750 m

Tödliche Zusammenstöße mit Windkraftanlagen stellen weltweit eine große Bedrohung für Fledermauspopulationen dar. Die genauen Ursachen für die Kollisionen von Fledermäusen mit Windkraftanlagen sind bedürfen noch mehr Untersuchungen.

Eine Ursache wird vom NABU (Nagy, M., Hochradel, K., Haushalter, C. et al. Song flight and 3D thermal detection provide evidence for bat attraction to wind turbines in Central Europe. Commun Biol 9, 460 (2026). <https://doi.org/10.1038/s42003-026-09882-7>) benannt:

„Von Januar 2007 bis Dezember 2009 untersuchten Wissenschaftler der Universität Hannover – Institut für Umweltplanung – das Tötungsrisiko von Fledermäusen in dem Forschungsprojekt „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“. Einer der Kooperationspartner des Projektes war der Windkraftanlagenhersteller Enercon aus Aurich. [Anm.: Die Untersuchungsergebnisse sind nicht mehr im Netz abrufbar, der Projektbericht kann nur noch im Buchhandel erworben werden].

Das Ergebnis:

Es wurden dramatisch hohe Verluste an einzelnen Anlagen festgestellt, durchschnittlich mehr als neun – nach anderen Zahlen der Universität Hannover durchschnittlich 12 – und bis zu 57 tote Tiere je Anlage zwischen Juli und September eines Jahres. Hochgerechnet (durchschnittlich 9,5 Fledermäuse x 23.300 Windkraftanlagen) kommt man bei der Anzahl von Windkraftanlagen in Deutschland auf fast eine Viertelmillion getötete, aber streng geschützte Fledermäuse, pro Jahr! Die Fledermäuse kommen entweder durch den direkten Rotorkontakt ums Leben oder werden durch das Barotrauma getötet, das durch den enormen Luftdruckunterschied vor und hinter dem Rotor die inneren Organe der Tiere zerfetzt. Auch für Fledermäuse gilt ein Tötungsverbot nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Vermutlich ist die Zahl der getöteten Tiere noch wesentlich höher, da als Erfassungszeitraum nur die Monate Juli bis September vorliegen, Fledermäuse aber schon von April bis in den Oktober hinein aktiv sind. Fledermäuse, die durch die Rotoren weit in angrenzende Getreide- oder Maisfelder geschleudert werden, werden ohnehin kaum gefunden. [...] Die untersuchten 84 Anlagen wurden nicht öffentlich bekannt gemacht. Es wurde vereinbart, die Anlagenstandorte aufgrund der Ergebnisse nicht bekanntzugeben, aus Rücksicht auf mögliche Ertragseinbußen für die Windkraftbetreiber, obwohl das Projekt mit öffentlichen Mitteln finanziert wurde. “

Quelle: Wattenrat Ostfriesland – unabhängiger Naturschutz für die Küste

Wattenrat.de: ISSN 2199-881 – Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/M.

„Mindestens sieben Fledermausarten (die 95 % der Todesfälle bei Fledermäusen in Deutschland ausmachen) führen an Windkraftanlagen Singflüge durch, ein Verhalten, das mit Paarung und Balz in Verbindung steht. Dies deutet darauf hin, dass Männchen Windkraftanlagen als attraktive Orte für die Einrichtung von Paarungsrevieren wahrnehmen.“

Die Anzahl getöteter Fledermäuse in Deutschland und speziell für die einzelnen Bundesländer (Kollisionsdatenbank) ist über folgenden Link einsehbar:
<https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/fledermaus-uebersicht-d.xlsx>

Vor allem im freien Luftraum jagende und ziehende Arten sind kollisionsgefährdet. Fünf der 24 in Deutschland vorkommenden Fledermausarten machen allein 90 Prozent der Todesopfer aus.

Beim Tod an Windrädern wird ein Teil der Fledermäuse an den Rotorblättern erschlagen, ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zum Opfer: Bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse. Hochrechnungen gehen davon aus, dass bis zu 200.000 Tiere jährlich an deutschen Windenergieanlagen verunglücken.

Bei der Standortwahl für neue Anlagen müssen aus Sicht des NABU sehr sorgfältig die Belange des Fledermausschutzes abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen kollisionsgefährdeter Fledermausarten sollte bei Windenergieplanungen ausgespart bleiben.

„Die über 2 Jahre verifizierte Kollisionsofferzahl (reale Funde) an beiden untersuchten WEA ist sehr hoch und übersteigt die im Planungskontext „tolerierte“ Schlagrate von max. 2 Fledermäusen je WEA und Jahr deutlich. Die statistische Hochrechnung aus den Funden ergab über beide Untersuchungsjahre geschätzte Schlagopferzahlen zwischen 13 und 23 (WEA 1) bzw. 6 und 40 (WEA 2) und zeigt die Konfliktrichtigkeit beider WEA noch deutlicher. Die Schlagopferzahl ist besonders vor dem Hintergrund sehr hoch, dass die untersuchten WEA Standorte in Ackerflächen liegen, über keine strukturelle Anbindung an fledermausrelevante Habitate verfügen und die nächstgelegenen Leitstrukturen mehrere hundert Meter entfernt sind.“

Quelle: BfN Schutz von Fledermäusen beim Ausbau von Windenergie, S. 105

„Zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials durch WEA in Höhen bis > 200 m sind weitere Untersuchungen bezüglich des Zugverhaltens wandernder kollisionsgefährdeter Arten in diesen Höhen erforderlich. Dies schließt Informationen zu Zughöhen, zu optisch-akustischer Orientierung und zu räumlichen und zeitlichen Zugmustern ein. Kurzfristiger sind darüber hinaus gezielte Untersuchungen zur Verteilung der Höhenaktivität in verschiedenen Höhenklassen sowie zu die Höhenaktivität bestimmenden Faktoren wünschenswert. Dabei wäre auch der Frage nachzugehen, ob in großen Höhen ziehende Fledermäuse überhaupt regelmäßig orten (also akustisch nachweisbar sind) oder sich anders orientieren (bspw. mittels Magnetsinn oder an Landmarken).“ S. 108

„Insbesondere betrifft dies die hochfliegenden Arten Abendsegler, Kleinabendsegler und Zweifarbfledermaus, für die an hohen WEA keine Risikoverringerung eintritt und hinsichtlich einer Gefährdungserhöhung Prognoseunsicherheit besteht. Aber auch die vierte fernwandernde Art, die Rauhaufledermaus, kann vergleichsweise hoch fliegen, durchzieht Deutschland und den Ostseeraum in sehr hohen Individuenzahlen und eine sichere Prognose zum Risiko an hohen WEA ist bislang nicht möglich. Für Zwerg- und Mückenfledermaus fehlen Daten, inwieweit auch hohe Anlagen bis in kollisionsgefährliche oder mit dem Risiko eines Barotraumas verbundene Höhen in Erkundungsverhalten einbezogen werden.“ S. 108

„Mit zunehmendem Rotordurchmesser steigt die überstrichene Rotorfläche an und somit statistisch auch das Risiko der Kollision von Fledermäusen mit den Rotoren. Wie sich dies konkret auf bestimmte Arten auswirkt, hängt von der vertikalen Positionierung der Rotoren, d. h. von der Nabenhöhe ab (Näheres vgl.

Kap. 5.4.3). Dabei ist die mögliche Risikolage im Artenspektrum sehr breit und umfasst je nach Konfiguration jeden Höhenbereich von sehr hohen WEA bis zu WEA mit geringem unteren Rotordurchgang.“ S. 110

Hier noch einige Fakten zu Fledermäusen:

- Fledermäuse reproduzieren sehr langsam, sie haben nur 1–2 Jungtiere im Jahr
 - Weibchen finden sich zur Geburt und Aufzucht der Jungtiere im Zeitraum April–August zu sogenannten Wochenstubenverbänden zusammen
 - Wochenstubenverbände bestehen aus weiblichen Fledermäusen mit hoher Bindung an ihre Geburtskolonie und das lokale Quartier/den lokalen Quartierkomplex
 - Fledermauspopulationen sind nicht ohne Grund in Gruppenverbänden anzutreffen; Vorteile sind Thermoregulation, Nahrungssuche, Jungenaufzucht, Kommunikation und Fortpflanzung
 - Fledermäuse sind hochmobil, einige Arten legen über 20 km Entfernung zwischen ihrem Quartier und ihren Jagdgebieten in einer Nacht zurück
 - Sie weisen eine meist ausgeprägte Treue zu ihren Wochenstubenquartieren, Winterquartieren, Flugrouten und Jagdhabitaten auf
 - Einige Arten migrieren im Frühjahr und Herbst und legen dabei über 2.200 km für eine Strecke zurück
 - Fledermäuse orientieren sich in der Nacht im Luftraum über Echoortung
 - Schlaggefährdete Arten fliegen im freien Luftraum, während andere Arten stark an Strukturen gebunden sind
 - Heimische Fledermäuse wiegen ca. 5 g bis maximal 40 g
 - Fledermäuse erreichen ein hohes Lebensalter, der Weltrekord liegt bei 41 Jahren
 - DIETZ & BIRLENBACH [21] zeigten an einer Hochrechnung, dass bereits ein Verlust von 2 % der Weibchen einer Population Großer Mausohren zur Stagnation der Populationsentwicklung führte, 5–10 % Verlust führen zu einem Aussterben innerhalb von 30 Jahren

In Anbetracht obiger Fakten dürfte hier die Entscheidung eindeutig ausfallen, wenn man die sich die Quintessenz vor Augen führt: Massentod für das Investitionsklima?

Fazit:

In Anbetracht der Fakten dieser Einwendung ist der gewählte Standort für das Zukunftsprojekt ungeeignet

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 51

Sehr geehrte Frau Jantsch,

hiermit nehme Stellung im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74 Morgenrot

Meine Einwendungen und deren Begründung lauten wie folgt:

Ich bin von der Planung mehr als entsetzt, da unsere schöne Landschaft mit dieser Bebauung stark zerstört wird. Es wird eine schöne Landschaft kaputt gemacht und sehr wertvoller Ackerboden vernichtet.

Ich bin in Quedlinburg geboren und stolz auf unsere Stadt und auf das, was sie ausmacht. Viele liebevoll sanierte Fachwerkhäuser, Kirchen, Geschäfte und Restaurants, einfach das ganze Flair machen Quedlinburg zu einer traumhaften Stadt.

Mit dieser Bebauung wird diese Wohn- u. Lebensqualität für mich stark beeinträchtigt und auch der Welterbestatus ist damit stark gefährdet. Der gesundheitliche Faktor spielt für mich natürlich auch eine sehr große Rolle. Der ganze Abrieb der Rotorblätter legt sich Kilometer weit auf unsere Ackerflächen, was wir denn später mit in der Nahrung haben. Allein die Geräuschkulisse ist enorm.

Der schöne Blick vom Schloss, der Seweckenwarte, eigentlich von so vielen Seiten wird mit der Bebauung von Windrädern, hohen Gebäuden von Industrieparks völlig zu Nichte gemacht.

Zudem wird der Lebensraum für unsere heimischen Arten, besonders dem Rotmilan, zerstört.

Wir sind eine Stadt, die sehr vom Tourismus lebt. Unsere Touristen lieben diese Stadt und wenn der erste Blick auf gigantische Windräder und Solarparks ist, verbessert das den ersten Eindruck nicht.

Ich befürchte zudem eine schwerwiegende Auswirkung auf die Einnahmesituation der Gewerbetreibenden und ihre wirtschaftliche Existenz.

Ich fordere die Stadt Quedlinburg hiermit auf, auf das geplante Bauvorhaben zu verzichten.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum
Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 52

Sehr geehrte Frau Jantsch,

hiermit erhebe ich erhebliche Einwände gegen das oben genannte Projekt.

Wir wohnen in unmittelbarer Nähe und genießen (trotz der Umgehungsstraße, zu der wir nicht befragt wurden) die Natur mit ihrer Vielfalt an Pflanzen und Tieren. Das alles würde durch einen Wind- und Solarpark, dessen Nutzen hoch umstritten ist, sehr leiden.

Ich befürchte starke Beeinträchtigungen für die Natur, ebenso Lärmbelästigung (welche ja durch die Umgehungsstraße schon enorm hoch ist) und einen nicht erfreulichen Blick auf Windräder.

Ich bin strikt gegen dieses Projekt.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum
Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 53

Sehr geehrte Frau Jantsch,

hiermit erhebe ich erhebliche Einwände gegen das oben genannte Projekt.

Wir wohnen in unmittelbarer Nähe und genießen (trotz der Umgehungsstraße, zu der wir nicht befragt wurden) die Natur mit ihrer Vielfalt an Pflanzen und Tieren. Das alles würde durch einen Wind- und Solarpark, dessen Nutzen hoch umstritten ist, sehr leiden.

Ich befürchte starke Beeinträchtigungen für die Natur, ebenso Lärmbelästigung (welche ja durch die Umgehungsstraße schon enorm hoch ist) und einen nicht erfreulichen Blick auf Windräder.

Ich bin strikt gegen dieses Projekt.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum
Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 54

Sehr geehrte Frau Jantsch,

mein Name ist ..., wohnhaft ... in Quedlinburg.

Ich gehe fast täglich über die Seweckenberge, schon jetzt sieht man in der Ferne die Zerstörung der Umwelt durch die angeblichen klimafreundlichen Winterräder, das Gegenteil ist leider der Fall. Ich möchte als Jäger und Naturfreund nicht diese sinnlosen Windmühlen, die kaum einen Nutzen haben (außer einige Leute reich machen) vor der Haustür haben.

Sollte das geplante eintreten, werde ich meine Konsequenzen ziehen.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 55

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich habe mit viel Herzblut ein großes Denkmal in dieser einzigartigen Stadt gerettet, welche in eine naturnahe und wunderschöne Umgebung eingebettet ist. Genau diese Idylle suchen Touristen - die Stadt auf der einen Seite, aber auch die historische und natürliche Einbettung in den Naturpark Harz. Historische Sichtachsen. An einer Abfahrt fahren die Touristen nun schon an Solarparks vorbei in die Stadt und nun soll der Anblick noch dazu schon aus weitester Ferne zerstört werden mit Windrädern und großflächigen Hallen, welche beim Näher kommen an katastrophaler Auswirkung noch massiv zunehmen. Ich betreibe mehrere Ferienwohnungen in der Altstadt und mein Standort wird wesentlich durch den Welterbe-Status geprägt, da dieser den Tourismus der Stadt ausschlaggebend prägt und über unterschiedlichste Besteuerungen die Stadtkasse füllt.

Konkrete Einwendungen zur wirtschaftlichen Existenz:

Quedlinburg lebt zu einem erheblichen Teil vom Welterbe-Tourismus. Die geplante industrielle Großanlage gefährdet meine wirtschaftliche Existenz konkret. Ich befürchte:

1. Beeinträchtigung meines Tourismusangebots durch das veränderte Umfeld.
2. Rückgang der touristischen Attraktivität des Standorts.
3. Einkommensverluste durch sinkende Buchungszahlen.
4. Imageschaden für naturnahe Angebote.
5. Investitionsunsicherheit für geplante Erweiterungen oder Modernisierungen.
6. Wettbewerbsnachteil gegenüber Standorten ohne Windkraftbelastung.
7. Langfristige Standortentwertung, die meine Altersvorsorge gefährdet.
8. Reputationsverlust für die Marke „Quedlinburg“ insgesamt.

Eine konkrete tourismuswirtschaftliche Folgenabschätzung für das Welterbe-Umfeld fehlt in den Unterlagen vollständig. Auch die Welterbeverträglichkeitsprüfung von Prof. Kloos benennt eine „technische Überprägung des Landschaftsraums“ – mit absehbaren Folgen für den Tourismus. Zudem droht der Verlust des Welterbe-Status durch die geplanten Windanlagen in der Umgebung, auf welche die Stadt Quedlinburg keinen Einfluß hat. Klare Ansage des OB war vom ersten Meeting an, dass die Planung Morgenrot vom Tisch ist, wenn der Welterbe-Status gefährdet ist. Dieses Wort wird hiermit nicht gehalten, denn das gerade mal „akzeptabel“ kann jederzeit gekippt werden.

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete tourismuswirtschaftliche Folgenabschätzung.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 56

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich halte in Gernroode Pferde / Hunde / Katzen / Rinder / Schafe / Bienenvölker / Geflügel]. Die Tiere werden [in Stallung, auf Weide, im Garten] gehalten, im Abstand von ca.1000_Metern zum Plangebiet.

Konkrete Einwendungen zum Thema Tiere:

Die geplante Anlage hat unmittelbare Auswirkungen auf meine Tierhaltung. Ich befürchte:

1. Stress bei Haustieren (Hunde, Katzen) durch Geräusche und visuelle Reize.
2. Massive Auswirkungen bei Pferdehaltung – Pferde reagieren besonders empfindlich auf Schattenwurf, Infraschall und plötzliche Geräusche. Fluchtreaktionen können zu Verletzungen führen.
3. Beeinträchtigung von Nutztieren mit messbaren Folgen für Milchleistung, Gewichtszunahme und Fortpflanzung.
4. Verhaltensänderungen und Fluchtreaktionen auf der Weide.
5. Veränderung des Weideverhaltens mit wirtschaftlichen Folgen.
6. Erhöhter Betreuungsaufwand durch nervöse oder gestresste Tiere.
7. Beeinträchtigung von Bienenvölkern durch Infraschall und Funkverkehr (BNK-Systeme).
8. Störung sensibler Tiere im privaten Umfeld (Brutvögel im Garten, Igel, Fledermäuse).

Eine konkrete tierhaltungsspezifische Folgenabschätzung fehlt in den Planunterlagen vollständig.

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete Folgenabschätzung für meine Tierhaltung.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 57

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich halte in Gernroode Pferde / Hunde / Katzen / Rinder / Schafe / Bienenvölker / Geflügel]. Die Tiere werden [in Stallung, auf Weide, im Garten] gehalten, im Abstand von ca.1000_Metern zum Plangebiet.

Konkrete Einwendungen zum Thema Tiere:

Die geplante Anlage hat unmittelbare Auswirkungen auf meine Tierhaltung. Ich befürchte:

1. Stress bei Haustieren (Hunde, Katzen) durch Geräusche und visuelle Reize.
2. Massive Auswirkungen bei Pferdehaltung – Pferde reagieren besonders empfindlich auf Schattenwurf, Infraschall und plötzliche Geräusche. Fluchtreaktionen können zu Verletzungen führen.
3. Beeinträchtigung von Nutztieren mit messbaren Folgen für Milchleistung, Gewichtszunahme und Fortpflanzung.
4. Verhaltensänderungen und Fluchtreaktionen auf der Weide.
5. Veränderung des Weideverhaltens mit wirtschaftlichen Folgen.
6. Erhöhter Betreuungsaufwand durch nervöse oder gestresste Tiere.
7. Beeinträchtigung von Bienenvölkern durch Infraschall und Funkverkehr (BNK-Systeme).
8. Störung sensibler Tiere im privaten Umfeld (Brutvögel im Garten, Igel, Fledermäuse).

Eine konkrete tierhaltungsspezifische Folgenabschätzung fehlt in den Planunterlagen vollständig.

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete Folgenabschätzung für meine Tierhaltung.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 58

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich halte in Gernroode Pferde / Hunde / Katzen / Rinder / Schafe / Bienenvölker / Geflügel]. Die Tiere werden [in Stallung, auf Weide, im Garten] gehalten, im Abstand von ca.1000_Metern zum Plangebiet.

Konkrete Einwendungen zum Thema Tiere:

Die geplante Anlage hat unmittelbare Auswirkungen auf meine Tierhaltung. Ich befürchte:

1. Stress bei Haustieren (Hunde, Katzen) durch Geräusche und visuelle Reize.
2. Massive Auswirkungen bei Pferdehaltung – Pferde reagieren besonders empfindlich auf Schattenwurf, Infraschall und plötzliche Geräusche. Fluchtreaktionen können zu Verletzungen führen.
3. Beeinträchtigung von Nutztieren mit messbaren Folgen für Milchleistung, Gewichtszunahme und Fortpflanzung.
4. Verhaltensänderungen und Fluchtreaktionen auf der Weide.
5. Veränderung des Weideverhaltens mit wirtschaftlichen Folgen.
6. Erhöhter Betreuungsaufwand durch nervöse oder gestresste Tiere.
7. Beeinträchtigung von Bienenvölkern durch Infraschall und Funkverkehr (BNK-Systeme).
8. Störung sensibler Tiere im privaten Umfeld (Brutvögel im Garten, Igel, Fledermäuse).

Eine konkrete tierhaltungsspezifische Folgenabschätzung fehlt in den Planunterlagen vollständig.

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete Folgenabschätzung für meine Tierhaltung.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 59

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich halte in Gernroode Pferde / Hunde / Katzen / Rinder / Schafe / Bienenvölker / Geflügel]. Die Tiere werden [in Stallung, auf Weide, im Garten] gehalten, im Abstand von ca.1000_Metern zum Plangebiet.

Konkrete Einwendungen zum Thema Tiere:

Die geplante Anlage hat unmittelbare Auswirkungen auf meine Tierhaltung. Ich befürchte:

1. Stress bei Haustieren (Hunde, Katzen) durch Geräusche und visuelle Reize.
2. Massive Auswirkungen bei Pferdehaltung – Pferde reagieren besonders empfindlich auf Schattenwurf, Infraschall und plötzliche Geräusche. Fluchtreaktionen können zu Verletzungen führen.
3. Beeinträchtigung von Nutztieren mit messbaren Folgen für Milchleistung, Gewichtszunahme und Fortpflanzung.
4. Verhaltensänderungen und Fluchtreaktionen auf der Weide.
5. Veränderung des Weideverhaltens mit wirtschaftlichen Folgen.
6. Erhöhter Betreuungsaufwand durch nervöse oder gestresste Tiere.
7. Beeinträchtigung von Bienenvölkern durch Infraschall und Funkverkehr (BNK-Systeme).
8. Störung sensibler Tiere im privaten Umfeld (Brutvögel im Garten, Igel, Fledermäuse).

Eine konkrete tierhaltungsspezifische Folgenabschätzung fehlt in den Planunterlagen vollständig.

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete Folgenabschätzung für meine Tierhaltung.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.